

EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

Jahr 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

Ukraine-Finanzierung: Der Europäische Rat hat auf Plan B umgeschwenkt und beschlossen, einen Kredit über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) aufzunehmen, um der Ukraine für die kommenden zwei Jahre 90 Milliarden Euro bereitzustellen. Die ursprünglich bevorzugte Option eines Reparationsdarlehens scheiterte vor allem an den hohen Garantien, die Belgien verlangte.

Die Staats- und Regierungschefs der EU einigten sich darauf, den sogenannten "Headroom" des Mehrjährigen Finanzrahmens zu nutzen, um Kredite in Höhe von 90 Milliarden Euro für die Ukraine bereitzustellen. Der überraschende Kurswechsel vollzog sich in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember, als sich die Verhandlungen über die Garantien für ein Reparationsdarlehen festfuhren. Es wurde deutlich, dass mehr Zeit und Arbeit erforderlich wären, um eine Entscheidung in dieser Sache zu treffen.

Der Wechsel ist insofern unerwartet, als dass bis zuletzt ein Reparationsdarlehen als bevorzugte Lösung galt. Auch wenn nun ein anderer Weg eingeschlagen wird, blieb die Verbindung zu den eingefrorenen russischen Staatsgeldern bestehen, betonte der Bundeskanzler. Mit diesem Beschluss sei die Ukraine für die nächsten zwei Jahre finanziell abgesichert. Das Ergebnis sei ein bedeutender Erfolg und ein starkes Signal für die Souveränität Europas, so der Bundeskanzler.

Die Entscheidung für den Headroom wurde erst möglich, als Viktor Orbán seine Blockade im Laufe des Abends aufgab. Berichten zufolge konnte Giorgia Meloni, die italienische Ministerpräsidentin, Orbán zu diesem Schritt bewegen, sodass der Weg für die notwendige Einstimmigkeit freigemacht wurde. Meloni hatte sich selbst kritisch zur Option eines Reparationsdarlehens geäußert, da es in Italien schwierig gewesen wäre, eine Mehrheit für die von Belgien geforderten Garantien zu erzielen. Auch Emmanuel Macron soll in den letzten Verhandlungen eine bremsende Rolle gespielt und auf Plan B gedrängt haben.

Orbán wiederum könnte nun gegenüber Donald Trump und Wladimir Putin behaupten, die Nutzung der russischen Gelder vorerst verhindert zu haben. Durch Artikel 20 zur verstärkten Zusammenarbeit stellten Ungarn, Tschechien und die Slowakei sicher, dass die Nutzung des Headrooms für sie keine finanziellen Verpflichtungen mit sich bringt. In den Gipfelschlussfolgerungen heißt es jedoch, dass die Ukraine das Darlehen über 90 Milliarden Euro erst zurückzahlen muss, wenn Russland für die Kriegsschäden Reparationen geleistet hat.

Das Reparationsdarlehen hätte laut Merz erhebliche Sicherheiten erfordert, nicht zuletzt wegen möglicher Gegenmaßnahmen Russlands. Daher einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf die andere Reihenfolge: Die EU gewährt der Ukraine ein Darlehen, das die Kommission am Kapitalmarkt aufnehmen wird. Die russischen Vermögenswerte bleiben seit letzter Woche dauerhaft blockiert und werden erst freigegeben, wenn eine Vereinbarung mit Russland über Entschädigungen für die Ukraine erzielt wird.

Sollte diese Vereinbarung nicht zustande kommen, können die russischen Vermögenswerte zur Rückzahlung des Darlehens verwendet werden. Die Vorarbeiten der Kommission zu den Bedingungen könnten in diesem Fall genutzt werden. Der Vorteil des aktuellen Vorgehens liegt darin, dass die EU nun auf bewährte europäische Finanzinstrumente zurückgreifen kann, um der Ukraine schnell und ohne weitere Verzögerungen die nötige Hilfe zu leisten.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und eine gutes neues Jahr 2026!

Dr. Merten Barnert

Inhaltsverzeichnis

1. Übergreifende Themen	5
99. Europaminister-Konferenz in Brüssel	5
Europäisches Parlament legt Position zu mehr Transparenz bei Lobbyarbeit aus Drittstaaten fest	5
2. Inneres und Bau.....	6
Rat: Verordnung zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger	6
Asyl: Mitgliedstaaten einigen sich auf Solidaritätspool	6
Positionierung zu sicheren Herkunftsländern und sicheren Drittstaaten.....	7
Rat zur Inneren Sicherheit	7
Kommission stellt neue EU-Drogenstrategie vor	7
Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum vorgelegt.....	8
3. Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung.....	9
Informelle Einigung auf Opferschutzrichtlinie	9
Rat und EP erzielen Einigung zur verstärkten Korruptionsbekämpfung	9
Rat und EP einigen sich auf neue Vorschriften für Pauschalreisen.....	10
Nächster EU-Generalstaatsanwalt: Vorläufige Abstimmung	10
Kommission stellt neue EU-Drogenstrategie vor	10
4. Finanzen und Digitalisierung	11
Wettbewerbsfähigkeit Europas in der digitalen Dekade	11
Rat: Position zur aktualisierten Verordnung zur Schaffung von KI-Gigafabriken	11
Spar- und Investitionsunion: stärkeren Integration der EU-Finanzmärkte angestrebt	12
Finanzkriminalität: Kommission nimmt Russland in EU-Liste der Hochrisiko-Drittländer auf.....	12
Paket zu Anlageprodukten für Kleinanleger: Vorläufige Einigung im Trilog	13
5. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Arbeit, Energie	14
Anpassung der Schwellenwerte für europaweite öffentliche Vergaben	14
Kommission schlägt EU-Agenda für Städte vor.....	14
Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum vorgelegt.....	15
Rat und EP einigen sich auf neue Vorschriften für Pauschalreisen.....	15
Ausländische Direktinvestitionen (ADI) sollen strenger geprüft werden	15
DSA: Kommission akzeptiert TikTok-Verpflichtungen zur Transparenz von Werbung	15
Gesetz über digitale Dienste: Kommission verhängt 120 Mio. € Strafe gegen X.....	15
Kommission stellt Fahrplan für „hochwertige Arbeitsplätze“ vor und startet Konsultation	16
EU führt ab Juli 2026 einen Zollsatz von 3 € auf niedrigwertige E-Commerce-Pakete ein	16
EU-Produktsicherheitspreis 2025 verliehen	17
Europäischer Verteidigungsfonds: Arbeitsprogramm veröffentlicht.....	17
6. Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume, Umwelt.....	18
Europäischer Rat: Unterzeichnung Mercosur-Abkommen Mitte Januar 2026.....	18
Vorschriften über Erleichterungen für Landwirtinnen und Landwirte final bestätigt	18
Ökolandbau: Kommission schlägt Überarbeitung der Öko-Verordnung und Fahrplan für künftige Maßnahmen vor	18
Mercosur: Einigung über Schutzklauseln für EU-Landwirtschaft.....	20
205 Mio. € für Absatzförderung im Agrar- und Lebensmittelsektor in 2026.....	20
Bodenüberwachung: Neue Richtlinie tritt in Kraft.....	21
Kommission veröffentlicht Omnibus-Paket zu Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit	21
Umweltrat führt Gedankenaustausch zur EU-Bioökonomiestrategie	22
Rat nimmt Schlussfolgerungen für ein klimaresistenteres und zirkuläres Europa an	22
Neue Vorschriften zur Reduktion der Mikroplastik-Verschmutzung treten in Kraft	23
Altfahrzeuge: Rat und EP erzielen Einigung	23
Agrarrat: Innovation und Vereinfachung in der GAP nach 2027	24
Deponierichtlinie: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein	25
Kommission legt Umwelt-Omnibus vor	25
EU-Klimaziel für 2040: Rat und EP erzielen Einigung	26
Omnibus I: Rat und EP erzielen Einigung	26

Kommission kündigt Verschärfung der Kontrollen für Lebensmittelimporte an	27
Einigung über Verschiebung und Überarbeitung der EUDR erzielt	28
Einigung zu NGT	28
Weinpaket: EP und Rat erzielen Einigung	29
Waldvermehrungsmaterial: Trilogverhandlungen können beginnen	30
CO2-Entnahmen: Kommission nimmt neue Durchführungsverordnung an	30
Kommissionsvorschlag: neuer Biotech Act und 10 Milliarden Euro an Investitionen	31
Konsultation EU-Rahmen für Klimaresilienz	31
7. Bildung, Jugend.....	32
Eurobarometer: Digitale Kompetenzen in Schulen stärken	32
Vereinigtes Königreich: Rückkehr zu Erasmus+ ab 2027	32
8. Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	33
169. Plenartagung des Ausschusses der Regionen	33
Horizont-Europa-Arbeitsprogramm 2026-2027 verabschiedet	33
Kommission beruft neues Board des European Innovation Council.....	33
Datenhoheit in der Forschung: Kommission veröffentlicht EOSC-Positionspapier	34
Vereinigtes Königreich: Rückkehr zu Erasmus+ ab 2027	34
Europäischer Verteidigungsfonds: Arbeitsprogramm veröffentlicht.....	35
9. Soziales, Gesundheit und Sport	36
Kommission stellt neue EU-Drogenstrategie vor	36
Arzneimittelpaket: Vorläufige Einigung im Trilog über die Reform des EU-Arzneimittelrechts	36
Kommissionsvorschlag: neuer Biotech Act und 10 Milliarden Euro an Investitionen	36
Vereinfachungsvorschlag der Kommission für Medizinprodukte veröffentlicht	37
EU Safe Hearts Plan: Kommission will Herz-Kreislauf-Erkrankungen bekämpfen	38
OECD-Bericht: Herz-Kreislauf-Erkrankungen bleiben die größte Todesursache in Europa	38
Gesundheitsausschuss des EP nimmt Berichtsentwurf zu Critical Medicines Act an	39
10. Medien.....	39
DSA: Kommission akzeptiert TikTok-Verpflichtungen zur Transparenz von Werbung	39
11. Meerespolitik, Ostsee, grenzüberschreitende Zusammenarbeit	40
EP fordert mehr Unterstützung bei der Dekarbonisierung des EU-Fischereisektors.....	40
Meeresstrategie-Rahmen-RL: Konsultation und anstehende Überarbeitung	40
Rat legt Fangmöglichkeiten für 2026 in der Nordsee fest	41
Fangmöglichkeiten für 2026 für gemeinsam mit dem UK bewirtschaftete Bestände	41
Einigung mit Norwegen und UK über TAC in der Nordsee für 2026	42
12. Laufende Konsultationen	43
13. Termine.....	46
14. Ansprechpartner(innen).....	48

Erklärung zum Haftungsausschluss

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Ministerium übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für EU-Dokumente ist jeweils die amtliche Veröffentlichung maßgeblich. Der Text enthält Hyperlinks, durch die auf externe Seiten und dort angebotene Informationen verwiesen wird.

Es handelt sich um allgemein zugängliche Seiten, deren Auffinden durch die Links erleichtert werden soll. Soweit über Links auf solche Seiten verwiesen wird, ist für deren Inhalt ausschließlich der Betreiber dieser Seiten verantwortlich, das Ministerium macht sich durch die Verweisung die über den Link angebotenen Informationen oder eventuelle Weiterverweisungen nicht zu eigen.

Das Ministerium hat keinen Einfluss auf eine nach Setzung des Links erfolgte Veränderung des Links oder der zugrundeliegenden Inhalte und übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn Sie die Europa-Informationen nicht mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Hierzu reicht aus, wenn Sie auf diese Mail mit der Nachricht „Europa-Informationen abbestellen“ antworten.

99. Europaminister-Konferenz in Brüssel

Am 11. und 12. Dezember 2025 nahm die Europaministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bettina Martin, an der 99. Europaminister-Konferenz (EMK) in Brüssel teil. Im Mittelpunkt standen die aktuellen Entwicklungen zum Entwurf des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der Europäischen Union sowie Maßnahmen zum Schutz der Demokratie und zur Bekämpfung von Desinformation.

Die Ministerinnen und Minister der Länder hatten bereits in früheren Beschlüssen – unter anderem in der Europaministerkonferenz, der Ministerpräsidentenkonferenz und im Bundesrat – deutlich gemacht, dass ihre Interessen bei der Novellierung des MFR, dem Haushalt der Europäischen Union, berücksichtigt werden müssen. Dabei geht es insbesondere um die Frage, wie europäische Mittel künftig verteilt werden. Auf der EMK führten sie dazu weitere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der EU-Kommission sowie Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

Gleichzeitig machte Europaministerin Bettina Martin deutlich, dass der aktuelle Stand der Haushaltsplanung aus Sicht Mecklenburg-Vorpommerns noch nicht ausreicht. Es gebe weiterhin viele offene Enden. Die Probleme, die sich aus den Planungen der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen für die Regionen auftun, sind bei Weitem noch nicht vom Tisch. Die absehbaren Kürzungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und die Regionalförderung seien für MV nicht hinnehmbar. Im Sinne unseres Bundeslandes werde sie auch an diesem Punkt weiter intensiv dranbleiben und das Gespräch in Brüssel und Berlin suchen. Die EU-Mittel seien für Mecklenburg-Vorpommern von großer Bedeutung und beeinflussten unmittelbar die Gestaltung des Landeshaushalts.

Ein weiterer zentraler Punkt der Konferenz war aus aktuellem Anlass die Diskussion über Maßnahmen gegen Desinformation und zum Schutz der europäischen Demokratien. Die Länder begrüßten das von der Europäischen Kommission vorgestellte Maßnahmenpaket, den „Europäischen Schutzschirm für Demokratie“.

Bei der Frage der Desinformation und beim Schutz unserer Demokratie im digitalen Raum sei entschlossenes Handeln absolut überfällig. Es sei nicht zu verstehen, warum strafbare Sachverhalte online immer noch anders behandelt werden als offline. Die Länder seien bereit, ihren Teil dazu beizutragen.

Das Thema wird auch auf der 100. Europaministerkonferenz 2026 in Berlin einen Schwerpunkt bilden, wo ein gemeinsamer Beschluss aller 16 Bundesländer geplant ist.

[Beschlüsse](#)

Europäisches Parlament legt Position zu mehr Transparenz bei Lobbyarbeit aus Drittstaaten fest

Das Europäische Parlament hat am 27. November 2025 mit großer Mehrheit seine Verhandlungsposition für Vorschriften festgelegt, die mehr Transparenz über den Einfluss von Drittstaaten auf die Politik der Europäischen Union schaffen sollen. Lobby-Organisationen, die von Nicht-EU-Ländern finanziert werden, sollen in Registern Details zu ihrer Tätigkeit offenlegen. Geplant ist, die nationalen Register über ein zentrales EU-Portal zu verbinden. Grundlage ist ein Vorschlag der EU-Kommission, der EU-weite Standards etablieren will und Demokratien vor böswilligen Einfluss-kampagnen schützen soll. Die vorgesehenen Regeln sind also auch eine Reaktion auf wachsende Bedenken wegen des ausländischen Einflusses auf demokratische Prozesse - laut einer Umfrage betrachten 81 % der Europäer*innen ausländische Einflussnahme auf Demokratien als ernstes Problem, das dringend angegangen werden müsse. Die neuen Pflichten sollen für Lobbyarbeiten wie Kommunikationskampagnen, Konferenzen und Treffen sowie Beiträge zu Anhörungen gelten. Nicht betroffen sind Tätigkeiten wie offizielle diplomatische Aufgaben oder wissenschaftliche Forschung. So wollen die Abgeordneten die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen schützen. Sobald die Mitgliedstaaten ihre Position zu der Richtlinie festgelegt haben, beginnen die Verhandlungen zwischen Rat und Parlament.

[Pressemitteilung](#)

Rat: Verordnung zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

Der Rat hat am 8. Dezember 2025 seinen Verhandlungsstandpunkt zu einer Verordnung zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren für die Rückführung illegal in den Mitgliedstaaten aufhältiger Personen festgelegt. Diese schafft EU-weite Verfahren für ihre Rückkehr, erlegt denjenigen, die kein Bleiberecht haben, Verpflichtungen auf und schafft Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Es ermöglicht den Mitgliedstaaten außerdem, Rückführungszentren in Drittländern einzurichten.

Die Rückkehrverordnung wird Rückkehrern strenge Pflichten auferlegen – allen voran die Einhaltung der Ausreisepflicht aus dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats und die Zusammenarbeit mit den Behörden. Zu den weiteren Pflichten gehört es, den Behörden zur Verfügung zu stehen, ihnen ein Ausweis- oder Reisedokument zur Verfügung zu stellen, ihre biometrischen Daten bereitzustellen und sich dem Rückkehrverfahren nicht betrügerisch zu widersetzen. Konsequenzen soll es auch haben, wenn zur Rückkehr verordnete Personen nicht kooperieren. Die Verordnung sieht auch besondere Maßnahmen für Personen vor, die ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Durch die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen sollen die Mitgliedstaaten in der Lage versetzt werden, eine von einem anderen Mitgliedstaat gegenüber einer Person, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen soll, erlassene Rückkehrentscheidung anzuerkennen und direkt durchzusetzen, ohne das Verfahren zum Erlass einer neuen Rückkehrentscheidung einleiten zu müssen. Die gegenseitige Anerkennung der Rückkehrentscheidung eines anderen Landes soll noch nicht verpflichtend werden.

Mit der Rückkehrverordnung soll eine Europäische Rückkehranordnung eingeführt werden, ein Formular, in das die Mitgliedstaaten die wesentlichen Elemente der Rückkehrentscheidung einfügen müssen. Die Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass die europäische Rückführungsanordnung spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Rückführungsverordnung eingeführt werden soll.

Die erzielte Einigung dient dem Rat als Grundlage für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, um sich auf einen endgültigen Rechtstext zu einigen.

[Pressemitteilung](#)

Asyl: Mitgliedstaaten einigen sich auf Solidaritätspool

Der Rat hat am 8. Dezember 2025 eine politische Einigung über die Einrichtung des jährlichen Solidaritätspools für 2026 erzielt. Der Solidaritätspool ist eines der Hauptelemente des EU-Migrations- und Asylpakts und bietet wirksame Unterstützung für diejenigen Mitgliedstaaten, die unter Migrationsdruck stehen.

Der Asylpakt soll, wenn er ab dem 12. Juni 2026 in Kraft tritt, das europäische Asylsystem effektiver machen. Der Solidaritätsbedarf für 2026 spiegelt die Tatsache wider, dass die Umsetzung des ersten jährlichen Migrationsmanagementzyklus ab dem 12. Juni 2026 beginnen wird. Die Referenzzahl für den Solidaritätspool 2026 beträgt 21.000 Umsiedlungen oder andere Solidaritätsbemühungen oder 420 Millionen € Finanzbeiträge.

Auf der Grundlage der Bewertung der im Pakt festgelegten quantitativen und qualitativen Kriterien ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass Zypern, Griechenland, Italien und Spanien unter Migrationsdruck stehen. Diese Länder können von den Solidaritätsmaßnahmen des Solidaritätspools profitieren. Es wurde festgestellt, dass Österreich, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Estland und Polen aufgrund des kumulierten Migrationsdrucks der vergangenen Jahre mit einer erheblichen Migrationssituation konfrontiert sind. Eine Gruppe von Ländern, von denen angenommen wird, dass sie einem Migrationsdruck ausgesetzt sind, wird vorrangigen Zugang zum EU-Instrumentarium zur Migrationsunterstützung haben, das Unterstützung durch EU-Agenturen und Unterstützung aus EU-Fonds umfasst. Deutschland kann aufgenommene Personen teilweise mit den Verpflichtungen aus dem Solidaritätspool gegenrechnen.

Nach der politischen Einigung über den Solidaritätspool muss der Rat den Durchführungsbeschluss noch formell verabschieden. Dies soll nach rechtlicher Bereinigung und Übersetzung vor dem 31. Dezember 2025 geschehen.

[Pressemitteilung](#)

Positionierung zu sicheren Herkunftsländern und sicheren Drittstaaten

Der Rat hat am 8. Dezember 2025 seinen Standpunkt zu zwei EU-Rechtsvorschriften verabschiedet, die die praktische Anwendung zentraler Konzepte sicherer Herkunftsländer im EU-Asylrecht stärken sollen. Im Europäischen Parlament hat der LIBE-Ausschuss am 3. Dezember 2025 eine eigene Position beschlossen. Am 18. Dezember 2025 gab es eine [politische Einigung](#) zu den Regeln zu sicheren Drittstaaten zwischen dem dänischen Ratsvorsitz und dem Europäischen Parlament. Die neuen EU-Regeln zielen darauf ab, schnellere und effektivere Asylverfahren für diejenigen einzuführen, die innerhalb der EU keinen Schutz erhalten sollten.

Die neue Verordnung soll das Konzept sicherer Drittstaaten um die Umstände erweitern, unter denen ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt werden kann. Das Konzept des sicheren Drittstaats erlaubt es EU-Mitgliedstaaten, einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen (d. h. ohne inhaltliche Prüfung), wenn Asylsuchende in einem Nicht-EU-Land, das als sicher für sie gilt, internationalen Schutz hätten beantragen und gegebenenfalls erhalten könnten. Ein Antragsteller, der gegen eine Ablehnungsentscheidung auf der Grundlage des Konzepts des sicheren Drittstaats Berufung einlegt, hat während des Berufungsverfahrens kein automatisches Aufenthaltsrecht mehr in der EU. Das Recht des Antragstellers, ein Aufenthaltsrecht vor Gericht zu beantragen, bleibt jedoch bestehen.

Der Rat hat sich zudem auf die erste gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsländer geeinigt. Diese ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Anträge auf internationalen Schutz beschleunigt zu bearbeiten. Gemäß der Asylverfahrensverordnung 2024, die im Rahmen des Asyl- und Migrationspakts verabschiedet wurde, müssen die Mitgliedstaaten für Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern ein beschleunigtes Verfahren anwenden und können dieses an der Grenze oder in Transitzonen durchführen.

Der Rat beschloss, die folgenden Länder auf EU-Ebene als sichere Herkunftsländer einzustufen: Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko und Tunesien. Beitrittskandidatenländer der EU gelten mit Ausnahmen, wie Krieg, ebenfalls auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer.

Im weiteren Verfahren müssen der Rat und das Europäische Parlament eine gemeinsame Position finden, bzw. bei den sicheren Drittstaaten diese formell bestätigen.

[Pressemitteilung EP](#) & [Pressemitteilung Rat](#)

Rat zur Inneren Sicherheit

Der Rat hat am 8. Dezember 2025 das Thema der Inneren Sicherheit behandelt. Die Ministerinnen und Minister erörterten die Folgen des missbräuchlichen Einsatzes von Drohnen aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden. Sie tauschten sich über geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen aus, einschließlich möglicher EU-Maßnahmen. Zu diesen Maßnahmen könnten eine bessere Koordinierung der Drohnenabwehr, die Harmonisierung der Standards von Drohnenabwehrsystemen und eine Erhöhung der Mittel für Forschung und Innovation gehören.

Die Ratspräsidentschaft legte einen zusammenfassenden Bericht über die im EU-Fahrplan zur Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität seit Oktober 2023 als prioritär festgelegten Maßnahmen vor. Der Fahrplan umfasst 17 kurz- und mittelfristige Maßnahmen, die während der belgischen, ungarischen, polnischen und dänischen Ratspräsidentschaft als Grundlage für die Maßnahmen der Mitgliedstaaten dienen. Auch die EU-Drogenstrategie wurde diskutiert.

[Pressemitteilung](#)

Kommission stellt neue EU-Drogenstrategie vor

Die Kommission stellte am 4. Dezember 2025 die neue EU-Drogenstrategie und einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenhandels vor. Die Vorschläge beinhalten auch aktualisierte Vorschriften für die Überwachung und Kontrolle von Drogenausgangsstoffen.

Die EU-Drogenstrategie verfolgt einen mehrdimensionalen und gesamtgesellschaftlichen Ansatz, der sich auf fünf Schlüsselbereiche konzentriert. Darunter fallen die Verbesserung der Vorsorge und Reaktion auf drogenbezogene Bedrohungen und verstärkte Präventions-, Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen, unter anderem im Rahmen der Initiative „Healthier Together“. Auch die organisierte Kriminalität soll gezielt bekämpft werden, u.a. durch Maßnahmen zur Prävention drogenbedingter Schäden mit Schwerpunkt auf dem Schutz junger Menschen vor der Anwerbung durch die organisierte Kriminalität. Dabei sollen Frontex und Europol weiter intensiv einbezogen werden. Die Partnerschaften mit Drittländern zur Festigung und Ausweitung internationaler Allianzen sollen

gestärkt werden. Die Bekämpfung von synthetischen Drogen und Drogenausgangsstoffen stelle einen besonderen Schwerpunkt dar.

Der EU-Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenhandels ergänzt die EU-Drogenstrategie mit 19 operativen Schlüsselmaßnahmen in sechs vorrangigen Bereichen.

Darüber hinaus schlägt die Kommission neue Vorschriften vor, um die Überwachung und Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und Designer-Drogenausgangsstoffen klarer, einfacher und digitaler zu gestalten. Dazu gehören u.a. die Echtzeitmeldung von Sicherstellungen von Drogenausgangsstoffen, ein Dringlichkeitsverfahren zur schnelleren Kontrolle von Stoffen sowie ein Verbot von Designerdrogenausgangsstoffen.

[Pressemitteilung](#)

Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum vorgelegt

Die Kommission legte am 16. Dezember 2025 den ersten europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum vor. Der Plan soll das Wohnungsangebot erhöhen, Investitionen und Reformen anstoßen, Kurzzeitvermietungen in Gebieten mit Wohnungsnot angehen und die am stärksten betroffenen Menschen unterstützen.

In den vergangenen zehn Jahren seien die Immobilienpreise im Durchschnitt um mehr als 60 % und die Mieten um mehr als 20 % gestiegen. Durch die Beeinträchtigung der Mobilität der Arbeitskräfte, des Zugangs zu Bildung und der Familienbildung behindere aus Sicht der Kommission die Wohnungskrise sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft als auch den sozialen Zusammenhalt.

In dem Plan werden Maßnahmen für einen produktiveren und innovativeren Bau- und Renovierungssektor vorgeschlagen, mit denen das Missverhältnis zwischen Wohnungsangebot und -nachfrage durch die Europäische Strategie für den Wohnungsbau verbessert werden solle. Die Kommission will mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden zusammenarbeiten, um Vorschriften und Verfahren zu vereinfachen, die das Wohnungsangebot einschränken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Planung und Genehmigung liegen soll. Das Paket enthält auch eine Mitteilung und eine Empfehlung des Rates zum Neuen Europäischen Bauhaus (NEB). Auch sollen überarbeitete EU-Beihilfevorschriften den Mitgliedstaaten helfen. Eine Gesetzgebungsinitiative zu Kurzzeitvermietungen soll Gebiete mit Wohnungsnot unterstützen. Die Kommission will auch durch Investitionen den Sektor fördern, u.a. in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank, nationalen und regionalen Förderbanken.

Der europäische Plan für erschwinglichen Wohnraum ist der erste Schritt zur Unterstützung der Mitgliedstaaten. Die Kommission will in der Zukunft eine neue Europäische Wohnungsbauallianz zwischen Mitgliedstaaten, Städten, Regionen, EU-Institutionen, Wohnungsanbietern und -verbänden, Sozialpartnern, Industrie und Zivilgesellschaft wird die Umsetzung des Plans vorantreiben. Auch hat sie einen EU-Wohnungsbaugipfel angekündigt.

[Pressemitteilung](#)

Informelle Einigung auf Opferschutzrichtlinie

Der Rat und das Europäische Parlament haben sich am 10. Dezember 2025 vorläufig auf eine Aktualisierung des EU-Rechts von 2012 über die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Kriminalitätsopfern geeinigt. Die neue Richtlinie soll es Opfern erleichtern, eine Straftat anzuzeigen, Unterstützung über Hilfetelefone zu erhalten, Hilfe von Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen und Informationen über ihre Rechte zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten sind dann verpflichtet, Opferhilfetelefone einzurichten, über die Opfer Informationen über ihre Rechte erhalten, emotionale Unterstützung sowie Beratung zu Beratungsstellen bekommen können. EU-weit ist das Hilfetelefon unter der Telefonnummer 116 006 erreichbar. Nationale Rufnummern können jedoch weiterhin bestehen.

Um den Zugang zur Justiz zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfer – sofern dies in ihrem besten Interesse liegt – Straftaten mithilfe leicht zugänglicher und benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien anzeigen können. Diese Möglichkeit sollte auch die Einreichung von Beweismitteln umfassen. Die Mitgliedstaaten müssen zudem die Anzeige durch Dritte erleichtern.

Opfer, die in einem Strafverfahren Beteiligte sind und nicht über ausreichende Mittel verfügen, um einen Anwalt zu bezahlen, sollen Prozesskostenhilfe erhalten. Diese soll ihnen auch helfen, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Mitgliedstaaten können eine Bedürftigkeits- und/oder Erfolgsaussichtsprüfung durchführen, um über die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu entscheiden. Bestimmte von den Mitgliedstaaten definierte Opfergruppen haben grundsätzlich Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.

Um es Opfern von Straftaten zu erleichtern, eine Entschädigung zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen, die die Durchsetzung der Entschädigung durch den Täter erleichtern. Wurden die Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten nicht innerhalb einer angemessenen Frist vom verurteilten Täter entschädigt, können die Mitgliedstaaten die zugesprochene Entschädigung vorstrecken.

Die aktualisierte Opferschutzrichtlinie berücksichtigt auch die Bedürfnisse von Kindern als Opfer von Straftaten. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass kindgerechte Dienste zur Verfügung stehen, die altersgerechte Unterstützung und Schutz bieten.

Um Opfer besser zu schützen, müssen die Mitgliedstaaten zudem sicherstellen, dass der Täter im Rahmen eines Gerichtsverfahrens keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Opfers (wie beispielsweise dessen Adresse) erhält, es sei denn, dies ist zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte oder zur Wahrung anderer berechtigter Interessen erforderlich. Dadurch soll es Opfern erleichtert werden, eine Straftat anzuzeigen und Rechtsschutz zu erhalten.

Die erzielte vorläufige Einigung muss nun noch formell vom Rat und dem Europäischen Parlament angenommen werden.

[Pressemitteilung](#)

Rat und EP erzielen Einigung zur verstärkten Korruptionsbekämpfung

Der Rat und das Europäische Parlament haben am 2. Dezember 2025 eine vorläufige Einigung über Mindeststandards erzielt, wie die Mitgliedstaaten Korruptionsdelikte in ihrem Strafgesetzbuch definieren und ahnden sollen. Das neue Gesetz enthält auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Vorschriften für eine wirksamere Ermittlung und Strafverfolgung.

Die folgenden Straftaten werden nun durch die EU als strafbare Handlung unter Strafe gestellt: Bestechung im öffentlichen und im privaten Sektor, Veruntreuung, unerlaubte Einflussnahme, Behinderung der Justiz, Bereicherung durch Korruptionsdelikte, Verschleierung und bestimmte schwere Verstöße durch die rechtswidrige Ausübung öffentlicher Ämter. Dabei soll ein gemeinsamer Rahmen, in dem sich die Strafe bewegt, gelten.

Der Rat und das Europäische Parlament haben sich auch auf Vorschriften geeinigt, in denen festgelegt ist, in welchen Fällen ein Mitgliedstaat für eine Straftat zuständig ist.

Um Korruptionsdelikte zu verringern und das Korruptionsrisiko einzuschränken, müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Öffentlichkeit für die Schädlichkeit von Korruption zu sensibilisieren und für Transparenz und Rechenschaftspflichten in der öffentlichen Verwaltung zu sorgen, um Korruption zu verhindern.

Die erzielte vorläufige Einigung muss vom Rat und vom Europäischen Parlament bestätigt werden, bevor sie von den beiden Organen förmlich angenommen werden kann.

[Pressemitteilung](#)

Rat und EP einigen sich auf neue Vorschriften für Pauschalreisen

Der Rat und das Europäische Parlament haben am 2. Dezember 2025 eine vorläufige Einigung über eine Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie erzielt, um Reisende wirksamer zu schützen. Bei einer Pauschalreise kombiniert der Reiseveranstalter verschiedene Reise- oder Tourismusdienstleistungen wie Flüge, Transferdienste, Unterbringung, Ausflüge usw. Pauschalreisen werden sowohl online als auch offline gekauft und können von Reiseveranstaltern, Reisebüros, Beförderungsunternehmen und anderen Wirtschaftsakteuren angeboten werden.

Mit ihrer Einigung wollen der Rat und das Europäische Parlament die Verbraucherrechte stärken, den Aufwand für die Reiseveranstalter verringern und die Pflichten der Pauschalreiseveranstalter in Bezug auf Erstattungen, Insolvenzschutz und die Verwendung von Gutscheinen genauer festlegen.

Mit den neuen Vorschriften sollen der Begriff der „Pauschalreise“ genauer definiert werden, und die Informationen, die Reisende vor, während und nach der Reise erhalten müssen, verbessert und präzisiert werden.

In dem zwischen Rat und Parlament vereinbarten Text soll klarer gefasst werden, welche Rechte Reisende haben, wenn sie ihre Reise aufgrund außergewöhnlicher und unvermeidbarer Umstände („höhere Gewalt“) vor der Abreise stornieren.

Darüber hinaus werden die Pflichten der Reiseveranstalter bei der Annullierung einer Pauschalreise präzisiert. So muss der Veranstalter dem Reisenden die Kosten innerhalb von 14 Tagen erstatten. Neu ist die freiwillige Verwendung von Gutscheinen, die die Veranstalter Reisenden anstelle einer Rückerstattung anbieten können. Dabei haben Reisende jedoch das Recht, sie abzulehnen.

Die vorläufige Einigung muss noch von beiden Institutionen bestätigt werden, bevor sie förmlich angenommen wird. Die Mitgliedstaaten haben dann 28 Monate Zeit, um die neue Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten umzusetzen.

[Pressemitteilung](#)

Nächster EU-Generalstaatsanwalt: Vorläufige Abstimmung

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten des Europäischen Parlaments hat am 4. Dezember 2025 Andrés Ritter als seinen bevorzugten Kandidaten für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts gewählt. Herr Ritter leitete u.a. in Mecklenburg-Vorpommern die Staatsanwaltschaft Rostock, bevor er zur Europäischen Staatsanwaltschaft wechselte.

Die Abgeordneten des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres stimmten in geheimer Wahl über ihre Präferenzen für die Ernennung des nächsten Europäischen Generalstaatsanwalts, des Leiters der Europäischen Staatsanwaltschaft, ab. Auf Andrés Ritter entfielen 46 Stimmen, während die anderen Kandidaten zusammen 22 Stimmen bekamen. Vor der Abstimmung stellten sich die Kandidaten den Abgeordneten in einer Fragerunde.

Der Europäische Generalstaatsanwalt wird durch eine gemeinsame Vereinbarung zwischen Europäischem Parlament und Rat ernannt. Beide Institutionen haben vorläufig ihre Präferenz für Herrn Ritter zum Ausdruck gebracht. Im nächsten Schritt wird das Europäische Parlament Anfang 2026 über die Ernennung abstimmen.

[Pressemitteilung](#)

Kommission stellt neue EU-Drogenstrategie vor

Siehe unter [Inneres](#).

Wettbewerbsfähigkeit Europas in der digitalen Dekade

Auf dem Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ am 5. Dezember 2025 standen die Themen Wettbewerbsfähigkeit Europas in der digitalen Dekade, Verringerung des Aufwands für Unternehmen im digitalen Bereich und Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste auf der Tagesordnung.

Die Ministerinnen und Minister haben Schlussfolgerungen des Rates zur Wettbewerbsfähigkeit Europas in der digitalen Dekade angenommen. Die Schlussfolgerungen gliedern sich in fünf Kernbotschaften:

- Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit mit der digitalen Dekade als strategischer Kompass für einen souveränen digitalen Wandel
- Digitalisierung, Daten und KI als Schlüsselfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit
- Ein wirksamer, vereinfachter und koordinierter Regelungsrahmen
- Förderung von Innovation und der Einführung digitaler Technologien
- Stärkung der digitalen Souveränität auf offene Weise

In den Schlussfolgerungen wird bekräftigt, dass die Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU bei gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte und der Werte der EU ein zentrales strategisches Ziel ist. Es wird darauf verwiesen, dass die EU nicht auf dem richtigen Weg ist, um ihre Ziele für die digitale Dekade 2030 zu erreichen. Folglich werden beschleunigte Maßnahmen auf allen Ebenen gefordert. In den Schlussfolgerungen werden anstehende Kommissionsvorschläge begrüßt, darunter der EU-Rechtsakt über Cloud- und KI-Entwicklung, mit dem der Zugang zu Rechenzentren und Cloud-Kapazitäten in der EU verbessert werden soll.

Die Ministerinnen und Minister haben einen Gedankenaustausch über die Frage der Vereinfachung und Digitalisierung geführt. Diese Aussprache erfolgte vor dem Hintergrund einer Reihe von Initiativen im digitalen Bereich, deren Schwerpunkt auf der Vereinfachung und dem Einsatz digitaler Instrumente zur Verringerung des Verwaltungsaufwands liegt, wie das kürzlich veröffentlichte Digitalpaket. Die Ministerinnen und Minister betonten, dass sich die Vereinfachung im digitalen Bereich auf die Verringerung des Regelungsaufwands für Unternehmen, KMU und Behörden konzentrieren sollte. Sie wiesen ferner darauf hin, dass eine Vereinfachung nicht zu einer Deregulierung führen sollte. Zu den genannten Themen gehörten die Gewährleistung von Rechtssicherheit, die Vermeidung einer regulatorischen Fragmentierung und die Beseitigung unnötiger Doppelarbeit bei der Berichterstattung.

Die Ministerinnen und Minister haben auch eine Aussprache über die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste bezüglich Online-Plattformen und elektronischem Geschäftsverkehr geführt. Sie betonten, wie wichtig es ist, dass alle Online-Marktplätze die EU-Vorschriften einhalten, insbesondere bezüglich Produktsicherheit, Verbraucherschutz und dem Verkauf illegaler Waren.

Weitere Themen waren Cyberangriffe und ihre Auswirkungen auf den Alltag, die Europäische Brieftasche für Unternehmen, Internationale Initiativen im Digitalbereich, Informationen Litauens über Gezielte Störung (Jamming) und Fälschung von GPS-Signalen (Spoofing) von globalen Satellitennavigationssystemen (GNSS), Informationen über den Gipfel zur europäischen digitalen Souveränität und Informationen der Kommission darüber, wie Telekommunikationstechnologien und -infrastrukturen für die Erhöhung der Fähigkeit der Detektion von Drohnen genutzt werden könnten.

[Pressemitteilung](#)

Rat: Position zur aktualisierten Verordnung zur Schaffung von KI-Gigafabriken

Der Rat hat am 9. Dezember 2025 einer Änderung der Verordnung zugestimmt, die den Rahmen für die Aktivitäten des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für Hochleistungsrechnen festlegt. Die Änderung zielt darauf ab, Gigafabriken für Künstliche Intelligenz (KI) in Europa zu errichten und eine eigene Säule für Quantencomputing zu schaffen.

KI-Gigafabriken sollen durch öffentlich-private Partnerschaften, an denen unter anderem Mitgliedstaaten und Akteure der Industrie beteiligt sind, öffentlich-private Unterstützung erhalten. Die vorgeschlagene Verordnung des Rates skizziert den Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von KI-Gigafabriken und ermöglicht den Partnern gleichzeitig Flexibilität, um optimale Ergebnisse zu erzielen. Sie legt Regeln für die Finanzierung und Beschaffung fest und enthält Schutzmaßnahmen für Start-ups und Scale-ups. Die geänderte Verordnung ermöglicht zudem die Umleitung nicht verwendeter EU-Mittel in KI-Gigafabrik-Projekte und erleichtert die Einrichtung von Gigafabriken

mit mehreren Standorten in verschiedenen Ländern. Darüber hinaus sollen Aktivitäten der Quantenforschung verstärkt werden.

Die Verordnung wird nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ausgehandelt. Daher muss das Europäische Parlament lediglich seine Stellungnahme zum Text abgeben. Anschließend wird die Verordnung nach Abschluss der rechtlich-sprachlichen Überarbeitung dem Rat zur endgültigen Annahme vorgelegt.

[Pressemitteilung](#)

Spar- und Investitionsunion: stärkeren Integration der EU-Finanzmärkte angestrebt

Am 4. Dezember 2025 hat die Kommission ein umfassendes Maßnahmenpaket angenommen, mit dem Hindernisse im Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen abgebaut und die Integration der EU-Finanzmärkte vertieft werden soll. Das Paket ist ein zentraler Baustein der Spar- und Investitionsunion (Savings and Investments Union, SIU).

Nach Darstellung der Kommission sind die EU-Finanzmärkte weiterhin stark fragmentiert. Als Indikator wird u.a. angeführt, dass die Marktkapitalisierung der Börsen im Jahr 2024 bei 73 Prozent des EU-BIP lag (USA: 270 Prozent). Unterschiedliche nationale Anforderungen und Aufsichtspraktiken erschwerten grenzüberschreitende Tätigkeiten von Finanzinstituten und begrenzten Finanzierungs- und Anlageoptionen.

Geplante Maßnahmen:

- Abbau von Integrationshindernissen in Handel, Nachhandel und Vermögensverwaltung, u.a. durch erweitertes „Passporting“ (grenzüberschreitende Tätigkeit auf Grundlage einer Zulassung), einen optionalen Status als „Pan-European Market Operator“ (PEMO) sowie Erleichterungen beim grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds (UCITS/AIFs).
- Förderung von Innovation durch Anpassungen für Distributed-Ledger-Technologie (DLT, z. B. Blockchain); vorgesehen ist u.a. eine Änderung der DLT-Pilotregelung, um Grenzen zu lockern und Rechtssicherheit/Proportionalität zu erhöhen.
- Aufsichtliche Straffung und Konvergenz durch Stärkung der EU-Ebene, u.a. durch mehr direkte Zuständigkeiten der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für bestimmte bedeutende Marktinfrastrukturen (u.a. ausgewählte Handelsplätze, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer (CSDs) sowie Krypto-Asset-Dienstleister (CASPs).
- Vereinfachung durch weniger nationale Wahlrechte/Ermessensspielräume (Stichwort „Gold-Plating“) und u.a. eine Umstellung einzelner Rechtsakte von Richtlinien auf Verordnungen.

Nach Kommissionsangaben umfasst das Paket eine Mitteilung und mehrere Gesetzgebungsvorschläge; diese müssen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament und vom Rat verhandelt und beschlossen werden. Für MV kann das Paket insbesondere über (1) potenziell erleichterten Zugang von KMU und Wachstumsunternehmen zu Kapitalmarkt-Finanzierungen, (2) breitere Anlage- und Vorsorgeoptionen für Bürgerinnen und Bürger über grenzüberschreitend vertriebene Produkte sowie (3) Auswirkungen auf regionale Akteure durch stärker harmonisierte Aufsicht und Infrastrukturregeln relevant werden.

[Pressemitteilung](#)

Finanzkriminalität: Kommission nimmt Russland in EU-Liste der Hochrisiko-Drittländer auf

Am 3. Dezember 2025 hat die Kommission Russland als Land mit hohem Risiko eingestuft und in die EU-Liste der Drittländer aufgenommen, die strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen. Für Verpflichtete nach dem EU-Geldwäscherecht bedeutet das: Bei Transaktionen mit Russland-Bezug ist erhöhte Wachsamkeit („enhanced due diligence“) anzuwenden.

Auslöser ist eine Überprüfungsklausel, die die Kommission mit der Delegierten VO (EU) 2025/1393 eingeführt hatte: Bis Ende 2025 sollten Drittländer überprüft werden, die nicht auf den einschlägigen FATF-Listen stehen, deren FATF-Mitgliedschaft aber ausgesetzt wurde. Da dies auf Russland zutraf, habe die Kommission eine technische Bewertung nach festgelegter Methodik durchgeführt (u. a. auf Basis öffentlicher Quellen, Informationen der Mitgliedstaaten und des Europäischen Auswärtigen Dienstes). Russland erfülle demnach die Voraussetzungen für die Einstufung als Hochrisiko-Drittland.

[Pressemitteilung](#)

Paket zu Anlageprodukten für Kleinanleger: Vorläufige Einigung im Trilog

Rat und Europäisches Parlament haben am 18. Dezember 2025 im Trilog eine vorläufige politische Einigung über das s.g. Retail Investment Package erzielt. Es handelt sich damit noch nicht um endgültig verabschiedetes EU-Recht. Die juristisch-linguistische Ausarbeitung soll aber Anfang 2026 abgeschlossen werden.

Das Paket umfasst gezielte Änderungen mehrerer Finanzmarkt-Richtlinien (u.a. MiFID, IDD, Solvency II, OGAW/UCITS, AIFMD) sowie eine Änderung der PRIIPs-Verordnung (Basisinformationsblatt/Key Information Document: KID). Ziel sei ein kohärenterer, sektorübergreifender Anlegerschutz für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger; unabhängig davon, ob Produkte über Bank, Versicherung oder digitale Vertriebskanäle vertrieben werden. Im Einzelnen enthält die Einigung u.a. folgende Punkte:

- Wertpapierfirmen müssen demnach sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit den beratenen Anlageprodukten identifizieren und quantifizieren und anhand von Standards (u.a. Peer-Gruppen/Benchmarks) beurteilen, ob die Gesamtkosten gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Produkte, deren Kosten nicht als gerechtfertigt gelten, sollen nicht für den Vertrieb freigegeben werden.
- Angaben zu Kosten, Risiken und erwarteten Renditen sollen sichtbarer und besser vergleichbar werden; die Vorlagen sollen von den Europäischen Aufsichtsbehörden entwickelt werden. Für PRIIPs ist zudem vorgesehen, dass Informationen in KIDs 30 Monate nach Inkrafttreten der neuen PRIIPs-Regeln maschinenlesbar bereitgestellt werden müssen.
- Bei Empfehlungen zu diversifizierten, nicht-komplexen und kosteneffizienten Instrumenten sollen Berater nicht mehr die Anlagekenntnisse und -erfahrungen als Teil der Geeignetheitsprüfung erheben müssen (Vereinfachung innerhalb des bestehenden Schutzrahmens).
- Es sind außerdem verschärfte Vorgaben vorgesehen, u.a. zur Pflicht, im besten Interesse der Kundschaft zu handeln, zur Anforderung eines konkreten Kundennutzens sowie zur klaren und getrennten Offenlegung von Inducement-Kosten. Mitgliedstaaten dürfen weiterhin strengere nationale Regeln bis hin zu Verboten vorsehen.
- Die Einigung enthält auch neue Bestimmungen, die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen der Finanzbildung anhalten sollen; zugleich werden Anforderungen an faire, klare und nicht irreführende Marketingkommunikation betont und die Rolle von s.g. Finanz-Influencern ausdrücklich angesprochen.
- Erfahrenere Anlegerinnen und Anleger sollen leichter als professionelle Kunden eingestuft werden können (weiterhin 2 von 3 Kriterien erforderlich). Genannt werden u.a. Transaktionskriterien sowie ein abgesenkter Portfoliowert von durchschnittlich 250.000 € über 3 Jahre (statt 500.000 € zum Zeitpunkt des Opt-ups). Zusätzlich wird eine Ausbildungs-/Trainingsalternative erwähnt (nicht kombinierbar mit dem Portfoliokriterium).

Der Rat stellt das Paket ausdrücklich in den Kontext der Spar- und Investitionsunion. Diese zielt darauf, Ersparnisse stärker mit Investitionen zu verknüpfen; als Ausgangslage wird u.a. genannt, dass in der EU rund 10 Billionen € als Bankeinlagen mit niedrigen Erträgen gehalten werden. Die SIU soll unter anderem die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen einschließlich KMU verbessern und grenzüberschreitende Kapitalmarktaktivitäten erleichtern.

Die Rechtstexte sollen Anfang 2026 finalisiert werden. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt sollen die Mitgliedstaaten die Richtlinienänderungen binnen 24 Monaten umsetzen; die Anwendung soll grundsätzlich 30 Monate nach Veröffentlichung beginnen, bei neuen PRIIPs-Regeln 18 Monate nach Veröffentlichung.

[Pressemitteilung](#)

Anpassung der Schwellenwerte für europaweite öffentliche Vergaben

Ab dem 1. Januar 2026 sinken die Schwellenwerte für öffentliche Auftragsvergaben. So werden die Schwellenwerte, ab wann öffentliche Aufträge EU-weit ausgeschrieben werden müssen, für [Konzessionen](#) und [Bauvorhaben](#) von 5,538 Mio. Euro auf 5,404 Mio. Euro und für [Liefer- und Dienstleistungsaufträge](#) von 221.000 Euro auf 216.000 Euro gesenkt.

Die EU-Schwellenwerte werden von der Kommission alle zwei Jahre geprüft und durch eine Verordnung der Europäischen Kommission geändert. Die Berechnungsmethode ist komplex und berücksichtigt u. a. Wechselkursschwankungen zu anderen Währungen. Gemäß § 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat die Verordnung allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und somit auch für die Kommunen und öffentlichen Unternehmen.

Die Europäische Kommission plant zurzeit, das öffentliche Auftragswesen zu reformieren. Aktuell müssen inflationsbedingt bereits relativ kleine Projekte ausgeschrieben werden. Zudem sollten kommunale Projekte, die Pflichtaufgaben betreffen und keine Relevanz für den Binnenmarkt haben, von der Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung ausgenommen werden. Dies würde zu einer Entlastung des Verwaltungsaufwands führen.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission werden für das zweite Quartal 2026 erwartet.

Kommission schlägt EU-Agenda für Städte vor

Die Kommission hat am 3. Dezember 2025 die Mitteilung [EU-Agenda für Städte](#) (in englischer Sprache) veröffentlicht.

Die EU-Agenda für Städte stellt einen strategischen politischen Rahmen für nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung dar. Sie verfolgt das Ziel, die Politiken zu verbessern, die Städte betreffen, den Dialog zu fördern und den Zugang zur EU-Unterstützung zu erleichtern. Die Agenda erkennt die bedeutende Rolle von Städten — einschließlich kleiner und mittelgroßer Städte — bei der Förderung von Wachstum, Innovation, Dekarbonisierung und sozialer Inklusion an.

In der Mitteilung werden verschiedene Dialogformen für einen kontinuierlichen Austausch zwischen den politischen Akteuren und den Städten vorgeschlagen. Wesentliche Elemente dieses Dialogs sind:

Ein jährlicher hochrangiger politischer Dialog mit Treffen zur Diskussion städtischer Herausforderungen und Lösungen

Gezielte technische Konsultationen mit Gesprächen auf der Fachebene, um konkrete Fragen und Bedürfnisse der Städte zu adressieren

Die Erstellung eines Berichts über den Zustand der europäischen Städte

Regelmäßiger Austausch mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Parlament, um sicherzustellen, dass die Stimmen der Städte auf europäischer Ebene gehört werden

Zur Unterstützung der Städte will die Kommission ein EU-Städte-Portal einrichten, das aktuelle Informationen über Fördermöglichkeiten bündelt. Zusätzlich wird das Förderprogramm „Europäische Stadtinitiative“ ab 2026 direkte Mittel für innovative Projekte bereitstellen und ein „Cities Helpdesk“ einrichten.

Die Europäische Kommission fordert die EU-Mitgliedstaaten und Regionen auf, ihre Ambitionen bei der Finanzierung von Strategien zur Stadtentwicklung zu erhöhen. Dies soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Städte in ihren nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen geschehen.

Hilfe zur Erreichung der EU-Politikprioritäten in der Stadtentwicklung könnten laut der Mitteilung in Zukunft u. a. der Europäische Wettbewerbsfonds oder das Forschungsprogramm Horizont Europa leisten.

Die EU-Agenda für Städte ist insbesondere bei den Aussagen zur zukünftigen Finanzierung nicht verbindlich. Die Umsetzung hängt maßgeblich von den Verhandlungen der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament ab und inwieweit die Vorschläge der EU-Agenda für Städte mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034 verknüpft werden.

Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum vorgelegt

Siehe unter [Bau](#).

Rat und EP einigen sich auf neue Vorschriften für Pauschalreisen

Siehe unter [Verbraucherschutz](#).

Ausländische Direktinvestitionen (ADI) sollen strenger geprüft werden

Am 11. Dezember 2025 haben Rat und Europäisches Parlament im Trilog eine vorläufige politische Einigung zur Überarbeitung der EU-Regeln für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen (ADI) erzielt.

Kern der Reform ist ein verbindlicher Mindeststandard. Alle Mitgliedstaaten müssen Überprüfungsmechanismen vorhalten und in einem gemeinsamen Mindestumfang Investitionen in sensiblen Bereichen prüfen. Der Rat nennt u.a. folgende Mindestbereiche: Dual-use-Güter und Militärgüter, besonders kritische Technologien (u.a. KI, Quantentechnologien, Halbleiter), kritische Rohstoffe, kritische Energie-/Verkehrs-/digitale Infrastrukturen (risikobasiert), Wahlinfrastrukturen und eine begrenzte Liste von Einrichtungen des Finanzsystems.

Zugleich wird der Anwendungsbereich auf Umgehungskonstellationen ausgedehnt. Auch Investitionen über EU-Tochterunternehmen bzw. Transaktionen innerhalb der EU können erfasst werden, wenn der Investor letztlich von Personen/Unternehmen aus einem Drittstaat kontrolliert wird.

Verfahrensseitig bleiben die Entscheidungen (Genehmigung/Untersagung/Auflagen) weiterhin national; die Reform stärkt aber Koordinierung und Rechenschaft. Wenn andere Mitgliedstaaten oder die Kommission Stellung nehmen, soll der prüfende Staat erläutern, wie dies berücksichtigt wurde. Zusätzlich sind u.a. eine gemeinsame Datenbank gegen Umgehung und ein optionales zentrales Einreichungsportal vorgesehen.

[Pressemitteilung](#)

DSA: Kommission akzeptiert TikTok-Verpflichtungen zur Transparenz von Werbung

Am 5. Dezember 2025 hat die Kommission Verpflichtungszusagen von TikTok akzeptiert, mit denen die Plattform die Transparenzvorgaben für Online-Werbung nach dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) erfüllen soll. Die Zusagen sind bindend und sollen die von der Kommission in vorläufigen Feststellungen (Mai 2025) aufgezeigten Defizite beim TikTok-Werberegister adressieren.

Konkret soll TikTok sein Anzeigenregister u.a. wie folgt nachbessern: (1) Anzeige des vollständigen Werbeinhalts einschließlich der im Werbemittel enthaltenen URLs, (2) schnellere Aktualisierung des Registers (Informationen spätestens innerhalb von 24 Stunden), (3) Veröffentlichung von Targeting-Kriterien sowie aggregierten Daten zu erreichten Nutzergruppen (u.a. Geschlecht, Altersgruppe, Mitgliedstaat), (4) zusätzliche Such- und Filterfunktionen.

Die Verpflichtungen müssen je nach Einzelpunkt innerhalb von 2 bis maximal 12 Monaten umgesetzt werden. Die Kommission kündigt an, die Einhaltung der bindenden Zusagen (Art. 71 DSA) sowie weitere DSA-Pflichten TikToks eng zu überwachen.

Hintergrund: Die Kommission hatte am 19. Februar 2024 ein förmliches Verfahren gegen TikTok eröffnet. Neben der Werbetransparenz umfasst das Verfahren u. a. Risiken aus dem Plattformdesign (einschließlich algorithmischer Systeme), Altersverifikation, Datenzugang für Forschende (vorläufige Feststellungen im Oktober 2025) und den Schutz Minderjähriger; Teile der Ermittlungen laufen weiter. Separat läuft seit Dezember 2024 ein weiteres Verfahren zu Risiken im Zusammenhang mit Wahlen und öffentlichem Diskurs.

[Pressemitteilung](#)

Gesetz über digitale Dienste: Kommission verhängt 120 Mio. € Strafe gegen X

Am 5. Dezember 2025 hat die Kommission gegen X (ehemals Twitter) eine Geldbuße von 120 Mio. € verhängt. Begründet wird dies mit Verstößen gegen Transparenzpflichten aus dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA); genannt werden (1) die irreführende Gestaltung des „blauen Häkchens“, (2) die mangelnde Transparenz des Werbearchivs sowie (3) das Versäumnis, Forschenden Zugang zu öffentlichen Daten zu gewähren.

Zum blauen Häkchen führt die Kommission aus, dass X den Eindruck „verifizierter Konten“ vermittele, der Status aber käuflich sei, ohne dass X hinreichend prüfe, wer hinter einem Konto steht. Dies erschwere die Einschätzung der Echtheit von Konten und Inhalten und erhöhe Risiken u.a. für Betrug und Manipulation.

Beim Werbearchiv sieht die Kommission Defizite bei Zugänglichkeit und Durchsuchbarkeit sowie fehlende zentrale Angaben (u.a. Inhalt u. Thema der Werbung und wer zahlende Rechtsträger ist). Diese Mängel erschwerten unabhängige Prüfungen durch Forschung und Zivilgesellschaft.

Zum Datenzugang für Forschende wird kritisiert, dass berechnigte Forschende nach den Nutzungsbedingungen u.a. nicht unabhängig auf öffentliche Daten zugreifen dürften (einschließlich Scraping) und die Zugangsverfahren unnötige Hürden errichteten.

X muss der Kommission innerhalb von 60 Arbeitstagen mitteilen, welche Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes beim blauen Häkchen ergriffen werden. Für Werbearchiv und Datenzugang hat X 90 Arbeitstage Zeit, einen Aktionsplan vorzulegen; nach Eingang hat das Gremium für digitale Dienste einen Monat für eine Stellungnahme, anschließend die Kommission einen weiteren Monat, um eine endgültige Entscheidung zu treffen und eine Durchführungsfrist festzulegen. Bei Nichtbefolgung können Zwangsgelder verhängt werden.

Es handelt sich laut Kommission um den ersten Nichteinhaltungsbeschluss im Rahmen des DSA. Das zugrunde liegende förmliche Verfahren gegen X wurde am 18. Dezember 2023 eingeleitet; hinsichtlich irreführender Gestaltung, Werbung und Datenzugang gab es vorläufige Feststellungen am 12. Juli 2024. Prüfungen zu weiteren Themen (u.a. illegale Inhalte, Maßnahmen gegen Informationsmanipulation) laufen nach Angaben der Kommission weiter.

[Pressemitteilung](#)

Kommission stellt Fahrplan für „hochwertige Arbeitsplätze“ vor und startet Konsultation

Am 4. Dezember 2025 hat die Kommission einen Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze vorgestellt. Parallel wurde die 1. Phase der Konsultation der europäischen Sozialpartner zu einem angekündigten Rechtsakt über hochwertige Arbeitsplätze eröffnet. Ein Legislativvorschlag soll 2026 vorgelegt werden; die Konsultation läuft bis 29. Januar 2026.

Der Fahrplan benennt fünf Felder, in denen EU-Maßnahmen nach Einschätzung der Kommission besonders wirksam sein können: Schaffung und Erhaltung hochwertiger Arbeitsplätze, Gerechtigkeit/Modernisierung der Arbeitswelt, Unterstützung beim ökologischen, digitalen und demografischen Wandel, Stärkung von sozialem Dialog und Tarifverhandlungen sowie Zugang zu Rechten und hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen einschließlich angemessener Investitionen.

Für den angekündigten Rechtsakt skizziert die Kommission Themen, die in einem künftigen Regelungsvorschlag eine Rolle spielen könnten. Hervorgehoben werden u.a. algorithmisches Management und KI am Arbeitsplatz, Sicherheit und Gesundheitsschutz (einschließlich psychosozialer/ergonomischer Risiken im Kontext digitaler Arbeit und Telearbeit), die Vergabe von Unteraufträgen (Risiken missbräuchlicher Praktiken in langen Ketten), der gerechte Übergang bei Umstrukturierungen durch Klima- und Digitalwandel sowie Durchsetzung und die Rolle der Sozialpartner.

Die Kommission ordnet den Fahrplan in bereits laufende Initiativen ein und betont, dass es sich um den Startpunkt für weitere Schritte handelt (Konsultation, danach ggf. Gesetzgebungsvorschlag 2026). Sie verweist zudem darauf, dass die Konsultation den im Oktober 2025 abgeschlossenen Prozess zum Recht auf Nichterreichbarkeit und Telearbeit ergänzen soll.

[Pressemitteilung](#)

EU führt ab Juli 2026 einen Zollsatz von 3 € auf niedrigwertige E-Commerce-Pakete ein

Die Kommission begrüßt die Entscheidung der Mitgliedstaaten vom 12. Dezember 2025, ab Juli 2026 einen Zollsatz von 3€ je Sendung auf Pakete im Wert von unter 150€ einzuführen, die direkt aus Drittländern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU versandt werden. Die Maßnahme soll Wettbewerbsnachteile für Unternehmen im stationären Einzelhandel und in der EU ansässige Online-Händler verringern und eine Übergangslösung bis zur EU-Zollreform schaffen, die nach derzeitigem Planungsstand ab 2028 greifen soll.

Hintergrund ist, dass solche Sendungen bislang aufgrund der Zollbefreiung für Kleinsendungen (unter 150€) zollfrei in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen. Die Kommission hatte vorgeschlagen, diese Ausnahme im Rahmen der Zollreform zu streichen; die Anwendung war ursprünglich erst ab Mitte 2028 vorgesehen. Der Rat hat die Aufhebung der Befreiung am 13. November 2025 angenommen und zugleich eine frühere Anwendung bereits 2026 gefordert. Rat und Kommission arbeiten nun an den hierfür notwendigen rechtlichen Anpassungen und an einem funktionsfähigen IT-Rahmen.

Die Kommission stellt klar, dass der neue Zollsatz getrennt von den laufenden Verhandlungen über eine EU-Abwicklungsgebühr für E-Commerce-Pakete zu sehen ist. Während der Zoll einen aus Sicht der Kommission bestehenden Wettbewerbsvorteil bestimmter E-Commerce-Importe adressieren soll, zielt die Abwicklungsgebühr darauf, die zusätzlichen Kosten der Zollbehörden für die Kontrolle des stark wachsenden Paketaufkommens auszugleichen; Zeitpunkt und Ausgestaltung werden derzeit im Trilog zur Zollreform zwischen Rat und Europäischem Parlament verhandelt.

[Pressemitteilung](#)

EU-Produktsicherheitspreis 2025 verliehen

Am 10. Dezember 2025 hat die Kommission die Gewinner der 4. Ausgabe des EU Product Safety Award bekanntgegeben. Der Preis wird alle zwei Jahre vergeben und würdigt Initiativen von Unternehmen (KMU und Großunternehmen) sowie Forschenden, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zur Produktsicherheit beitragen.

In der Kategorie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wurden ausgezeichnet: Deep Detection SL (Spanien) (Gold) für Kameratechnik zur Erkennung von Mikroplastik in Sendungen, SafeCart (Litauen) (Silber) für ein Browser-Plug-in, das beim Onlinekauf Hinweise aus Safety Gate (EU-Schnellwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte) anzeigt, sowie ErFi Kids SRL (Rumänien) (Bronze) für Beratungs- und Trainingsangebote rund um Kindersitze.

Bei den Großunternehmen erhielt allnex Germany GmbH (Gold) eine Auszeichnung für die Entfernung von PFAS aus bestimmten Additiven. In der Kategorie Forschung wurde Prof. Dr. Sascha Raithel (Freie Universität Berlin) (Gold) für Arbeiten zu wirksameren Rückrufprozessen für unsichere Produkte ausgezeichnet.

[Pressemitteilung](#)

Europäischer Verteidigungsfonds: Arbeitsprogramm veröffentlicht

Siehe [Kapitel 8](#).

Europäischer Rat: Unterzeichnung Mercosur-Abkommen Mitte Januar 2026

Im Anschluss an den Europäischen Rat kündigte Bundeskanzler Merz auf einem [Interview](#) am Morgen des 19. Dezember 2025 an, **dass das Mercosur-Abkommen im Januar 2026 unterzeichnet werden könne**. So habe Italiens Ministerpräsidentin Giorgia Meloni zugesagt, dass bis spätestens Mitte Januar 2026 Italiens Zustimmung vorliege und das Mercosur-Abkommen somit unterzeichnet werden könne. Grund für die Verzögerung sei, dass die italienische Regierung zunächst noch einmal mit dem italienischen Parlament sprechen wolle, insbesondere auch mit Hinblick auf die kürzliche Einigung über Schutzklauseln für die europäische Landwirtschaft (siehe E-Mail anbei). Damit sei trotz Widerstand Frankreichs die erforderliche qualifizierte Mehrheit im Rat gesichert.

In Bezug auf den neuen **Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027** sage Bundeskanzler Merz, man habe sich einstimmig auf die neue vorgeschlagene Struktur (ohne Zahlen) geeinigt. In den Schlussfolgerungen zur Tagung des Europäischen Rats (siehe Anhang) nahmen die Regierungschefinnen und Regierungschefs die Vorlage des vom dänischen Vorsitz ausgearbeiteten Entwurfs einer Verhandlungsbox (siehe dazu E-Mail im Anhang) zur Kenntnis und fordert den künftigen Vorsitz auf, die Arbeit fortzusetzen, um rechtzeitig zu einer Einigung zu gelangen. Eine Einigung vor Ende 2026 würde die Annahme von Gesetzgebungsakten im Jahr 2027 ermöglichen; dies sei nötig, um sicherzustellen, dass die EU-Finanzmittel die Begünstigten ohne Unterbrechung im Januar 2028 erreichen.

Für eine ausführlicheren Überblick über den Europäischen Rat siehe das Vorwort.

[Pressemitteilung Europäischer Rat](#)

Vorschriften über Erleichterungen für Landwirtinnen und Landwirte final bestätigt

Am 18. Dezember hat der Rat und am 16. Dezember 2025 das Europäische Parlament die vorläufige Einigung mit vom 10. November 2025 zu den Kommissionsvorschlägen zur Vereinfachung der GAP aus Mai 2025 („Omnibus III“) formal bestätigt.

Die Vorschläge sehen Änderungen an der Verordnung über den Strategieplan (SPR) und der „horizontalen“ Verordnung über die GAP vor. Mit diesen Vorschlägen wird darauf abgezielt, den Verwaltungsaufwand für Landwirte und Verwaltungen zu verringern, Zahlungen für Kleinlandwirte zu erhöhen und die Vorschriften über die Konditionalität zu vereinfachen. Außerdem sollen Vor-Ort-Kontrollen reduziert und der jährliche Leistungsnachweis abgeschafft werden.

Damit können die neuen Vorschriften nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und treten einen Tag später in Kraft. Die Vereinfachungen sollen ab 1. Januar 2026 gelten.

[Pressemitteilung](#)

Ökolandbau: Kommission schlägt Überarbeitung der Öko-Verordnung und Fahrplan für künftige Maßnahmen vor

Am 18. Dezember 2025 hat die Kommission eine Überarbeitung der Öko-Verordnung vorgeschlagen, einen Fahrplan für künftige Maßnahmen zum Rechtsrahmen für den ökologischen Landbau vorgelegt und die Fortschreibung des EU-Aktionsplans zur Entwicklung der ökologischen Produktion angekündigt.

Überarbeitung der Öko-Verordnung:

Die Kommission hat eine Überarbeitung der Öko-Verordnung vorgeschlagen, um das volle Potenzial des Sektors auszuschöpfen. Die Überarbeitung war aufgrund des sogenannten „[Herbaria“- Urteils](#) des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) notwendig geworden, wonach Produkte aus Drittstaaten trotz als gleichwertig anerkannter Produktions- und Kontrollsysteme nicht mehr das EU-Bio-Logo tragen dürfen. Mit der Überarbeitung soll nun Klarheit für die Marktteilnehmer hinsichtlich der geltenden Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen geschaffen, potenzielle Störungen des internationalen Handels vermieden und der derzeitige Rechtsrahmens vereinfacht werden.

Konkret sieht die Kommission dazu Folgendes vor:

- Bio-Produkte aus Drittländern, bei denen Produktion und Kontrollsysteme als gleichwertig anerkannt sind, sollen Begriffe wie „bio“ oder „öko“ verwenden können, das EU-Bio-Logo soll allerdings nur verwendet werden dürfen, wenn zusätzliche Anforderungen erfüllt werden.

- Die Vorgaben für die Anerkennung von Drittländern für den Handel mit Bio-Produkten sollen bis zum 31. Dezember 2036 verlängert werden. Die aktuellen Vorgaben würden ansonsten Ende 2026 auslaufen.

Fahrplan für Maßnahmen zum Rechtsrahmen für den ökologischen Landbau:

Darüber hinaus hat die Kommission einen [Fahrplan für Maßnahmen zum Rechtsrahmen für den ökologischen Landbau](#) vorgelegt. Darin sind konkrete Maßnahmen enthalten, die in den kommenden Jahren geplant sind. Vorgesehen ist unter anderem Folgendes:

- Vermarktung von Hydrolaten als Bio-Produkte ermöglichen (Q1 2026);
- Vereinfachung der Kriterien für Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Pflanzen, Tiere und Aquakultur, sowie die Aktualisierung der Liste der in diesen Sektoren verwendeten Biozide (Q1 2026);
- Überprüfung der Anforderungen für Besatzdichte und die Freilandfläche für Geflügel (Q3 2027), sowie die Anforderungen an Freilandflächen für Schweine (nach Empfehlung der [Expertengruppe für technische Empfehlungen für Bio-Produktion \(EGTOP\)](#));
- Abschaffung der Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung der Verwendung von Vitaminen und Provitaminen nichtökologischen Ursprungs in Futtermitteln durch die zuständigen Behörden und Einführung der Möglichkeit, die Kontrollbescheinigung nach ihrer Ausstellung zu korrigieren, wenn die Integrität der ökologischen oder in Umstellung befindlichen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist (Q3 2026);
- Verbesserung der Unterstützung durch spezielle Schulungen oder Workshops zum Umgang mit OFIS-Meldungen (2027);
- Überprüfung der derzeit erhobenen Daten, um Bereiche zu ermitteln, in denen die Erhebung möglicherweise rationalisiert werden könnten;
- Stärkung des Kontroll- und Auditsystems der Kommission, um die Integrität des EU-Öko-Zertifizierungssystems weiter zu verbessern;
- Überprüfung der bestehenden Leitlinien und erläuternden Dokumente zur ökologischen Produktion, insbesondere in Bezug auf die Umstellung der Tierhaltung und außergewöhnliche Bedingungen für den Zugang zu Weideland (Q1-Q2 2026), sowie den Inhalt der Produktkategorie G (Q1-Q2 2027);
- Prüfung geeigneter Maßnahmen durch die Kommission in Bezug auf die Frage der ökologischen/biologischen Zutaten, die von Natur aus reich an Mikronährstoffen sind;
- Auf Grundlage des geplanten Kommissions-Berichts über die Verfügbarkeit von ökologischem Eiweißfutter und über die Zulassung der Verwendung von nichtökologischem Eiweißfutter für Ferkel und Junggeflügel (Q2 2026) wird die Kommission erwägen, eine Verlängerung der Zulassung der Verwendung von nichtökologischem Eiweißfutter für diese Tiere vorzuschlagen.
- Auf Grundlage des geplanten Kommissions-Berichts über die Verfügbarkeit und Verwendung von ökologischem und in Umstellung befindlichem pflanzlichem Vermehrungsmaterial (PRM; Q2 2026)) wird die Kommission geeignete Maßnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit und Verwendung von ökologischem und in Umstellung befindlichem PRM prüfen.
- Auf Grundlage des Kommissions-Berichts über die Umsetzung von Artikel 29 Öko-Verordnung (Q1 2026) wird die Kommission – falls erforderlich – Möglichkeiten für eine weitere Harmonisierung und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten prüfen.

Der Fahrplan ist nicht erschöpfend, als mögliche weitere Bereiche für Maßnahmen nennt die Kommission die ökologische Aquakultur und die Düngungsanforderungen für ökologische Gewächshäuser. Es wird eine Bestandsaufnahme der durchgeführten Maßnahmen und erzielten Ergebnisse vorgenommen und der Fahrplan in 18 Monaten überprüft werden.

Überarbeitung EU-Aktionsplan zur Entwicklung der ökologischen Produktion

Außerdem sieht die Kommission die Überarbeitung des [EU-Aktionsplans zur Entwicklung der ökologischen Produktion](#) für die Zeit nach der aktuellen Periode 2021-2026 vor. Dazu plant die Kommission, im Jahr 2026 einen Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten und Interessengruppen einzuleiten. Der überarbeitete Aktionsplan soll die Vorteile der von der Kommission für die künftige GAP vorgeschlagenen Architektur und die Grundsätze für den Ökosektor darlegen. Bei der Überprüfung sollen auch andere politische Entwicklungen auf europäischer Ebene berücksichtigt werden, die neue Möglichkeiten für den ökologischen Landbau schaffen, wie beispielsweise die [Bioökonomie-Strategie](#) und die angekündigte Strategie für die Tierhaltung. Weitere wichtige Bereiche der Aktualisierung sollen unter anderem beinhalten, wie der ökologische Landbau die Prioritäten der EU in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Qualifikationen, ländliche Entwicklung und strategische Autonomie weiter unterstützen kann und wie seine Verbindungen zu Innovation und Digitalisierung gestärkt werden können.

Mercosur: Einigung über Schutzklauseln für EU-Landwirtschaft

Am 17. Dezember 2025 haben der Rat und das Europäische Parlament eine Einigung bezüglich des Kommissionsvorschlags über neue Schutzklauseln für die europäische Landwirtschaft vor potenziellen negativen Auswirkungen des kürzlich zur Annahme vorgeschlagenen Mercosur-Abkommens erzielen können. Mit den neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass im Fall eines schädlichen Anstiegs der Agrar-Einfuhren aus den Mercosur-Staaten oder eines übermäßigen Preisverfalls für die EU-Erzeuger rasche Schutzmaßnahmen in Gang gesetzt werden können. Die vorgeschlagenen Sicherheitsklauseln ergänzen die Garantien, die den EU-Landwirtinnen und Landwirten bereits im Rahmen des Rechtsvorschlags zum Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur (EMPA) gegeben werden.

Die vorläufige Vereinbarung behält den von der Kommission vorgeschlagenen Rahmen weitgehend bei, führt jedoch eine Reihe gezielter Ergänzungen ein, insbesondere zur Stärkung der Marktüberwachung und zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit von Schutzmaßnahmen für sensible Agrarerzeugnisse. Konkret einigten sich die Ko-Gesetzgeber auf Folgendes:

- **Geltungsbereich der Schutzmaßnahmen:** Die Verordnung führt schnellere Verfahren und einfachere Auslöser zum Schutz der EU-Landwirtinnen und Landwirte ein. Der Rat und das Europäische Parlament einigten sich darauf, die Liste der sensiblen Agrarerzeugnisse, die einer verstärkten Überwachung und schnelleren Schutzmaßnahmen unterliegen, um Zitrusfrüchte zu erweitern.
- **Untersuchungen und Überwachung:**
 - Bei empfindlichen Erzeugnissen gilt eine Preisunterbietung von 8 % bei Erzeugnissen in Verbindung mit entweder einem Anstieg der präferenziellen Einfuhrmengen um 8 % im Dreijahresdurchschnitt oder einem Rückgang der Einfuhrpreise um 8 % in der Regel als ausreichender Grund für die Einleitung einer Untersuchung.
 - Die Vereinbarung bestätigt auch den vorgeschlagenen raschen Zeitplan für die von der Kommission einzuleitenden Untersuchungen, sobald ausreichende Beweise vorliegen. Bei sensiblen Produkten werden die Untersuchungen innerhalb von vier Monaten abgeschlossen, und in dringenden Fällen können innerhalb von 21 Tagen vorläufige Maßnahmen eingeführt werden.
 - Die Kommission wird die Einfuhren identifizierter sensibler Produkte ständig und proaktiv überwachen und dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle sechs Monate über die Marktentwicklungen und etwaige Risiken einer Schädigung der EU-Hersteller Bericht erstatten.
 - Die Kommission kann eine Ausweitung der Überwachung auf andere Produkte, die nicht in der Liste der sensiblen Produkte aufgeführt sind, zulassen, sofern dies von der EU-Industrie ordnungsgemäß beantragt wird.
 - Die Kommission wird bis zum 1. März 2026 technische Leitlinien herausgeben, um die Marktüberwachung auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen.
 - Der vereinbarte Text enthält auch Bestimmungen, die es der Kommission ermöglichen, bei Feststellung einer Umgehung von Schutzmaßnahmen tätig zu werden, indem sie den Anwendungsbereich der Maßnahmen ausweitet oder andere erforderliche Durchführungsmaßnahmen ergreift.

Die vorläufige Einigung muss nun noch vom Europäischen Parlament und dem Rat bestätigt werden. Die Mitgliedstaaten betonten erneut, dass diese Einigung ausdrücklich nicht der Entscheidung über die Annahme des Mercosur-Abkommens vorgreife.

205 Mio. € für Absatzförderung im Agrar- und Lebensmittelsektor in 2026

Am 17. Dezember 2025 hat die Kommission angekündigt, 2026 rund 205 Mio. € zur Kofinanzierung von Absatzförderungsmaßnahmen für nachhaltige und hochwertige EU-Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse in der EU und weltweit bereitzustellen. Das steht in dem in dieser Woche angenommenen Arbeitsprogramm für 2026 für die Absatzförderungs politik und stellt die höchste Mittelzuweisung dar, die jemals für die Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher für europäische Agrarerzeugnisse und Qualitätsregelungen vorgesehen war.

Bis zu 160 Mio. € werden in Form von Zuschüssen zur Kofinanzierung von Programmen durch Erzeugergruppierungen und andere Organisationen des Agrar- und Lebensmittelhandels ausgezahlt: 150 Mio. EUR werden auf Absatzförderungsmaßnahmen in Nicht-EU-Ländern (70,3 Mio. €) und im EU-Binnenmarkt (79,7 Mio. €) aufgeteilt; 10 Mio. € sind für Krisenmaßnahmen vorgesehen.

Die Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA) wird am 22. Januar 2026 zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen – eine Aufforderung für sogenannte „Einzellandprogramme“ mit einer oder mehreren Organisationen aus demselben EU-Land und eine Aufforderung für „Mehrländerprogramme“ mit mindestens zwei Organisationen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mit einer oder mehreren Organisationen auf europäischer Ebene. Eine Vielzahl von Akteuren wie Branchenverbände, Erzeugerorganisationen oder Zusammenschlüsse des Agrar- und Lebensmittelsektors, die für Absatzförderungsmaßnahmen zuständig sind, können Fördermittel beantragen und Vorschläge einreichen. Anträge können über einen Zeitraum von drei Monaten eingereicht werden.

[Informationstage](#) finden am 27. und 28. Januar 2026 in Brüssel und online statt. Interessenten sind eingeladen, sich dabei einen Einblick in die Finanzierungsmöglichkeiten und die Antragsstellung zu verschaffen. Hier können sie sich mit bereits Begünstigten austauschen und mit potenziellen Projektpartnern vernetzen.

[Pressemitteilung](#)

Bodenüberwachung: Neue Richtlinie tritt in Kraft

Am 16. Dezember 2025 ist das erste [EU-Gesetz zur Bodenüberwachung und -resilienz](#) in Kraft getreten. ein wichtiger Meilenstein, der zur Wiederherstellung der Bodengesundheit beitragen wird. Mit den neuen Vorschriften soll die Bodengesundheit verbessert werden: 60 bis 70 % der Böden in der EU sind in einem ungesunden Zustand, was die EU jährlich über 50 Milliarden € kostet.

Dazu sehen die neuen Vorschriften unter anderem folgende Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten zu ergreifen sind:

- Schaffung eines umfassenden und harmonisierten, aber flexiblen Rahmens für die Überwachung der Bodengesundheit mit Kriterien für gesunde Böden;
- Unterstützung von Bodenbewirtschaftern bei der Verbesserung der Bodengesundheit und -resilienz;
- Abmilderung der Auswirkungen des Flächenverbrauchs (beispielsweise durch Gebäude und Infrastrukturen) auf die Fähigkeit des Bodens, andere Ökosystemleistungen zu erbringen, - ohne die Genehmigung solcher Tätigkeiten zu verhindern;
- Ermittlung und Management potenziell kontaminierter Standorte unter Einhaltung des Verursacherprinzips, um Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern.

Die neuen Vorschriften sind im Vergleich zum [Kommissionsvorschlag](#) insbesondere im Bereich der Landwirtschaft deutlich abgeschwächt worden. Rechtlich bindende Vorgaben zur bodenschonenden Bewirtschaftung sind nicht mehr vorgesehen. Weiterhin wird den Mitgliedstaaten deutlich mehr Flexibilität eingeräumt. So können sie entscheiden, welche Zielwerte sie sich etwa zum Gehalt von Pestiziden und PFAS im Boden setzen. Verbindliche Konsequenzen, wenn diese überschritten werden, sind dabei allerdings nicht vorgesehen.

Kommission veröffentlicht Omnibus-Paket zu Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Am 16. Dezember 2025 hat die Kommission ihr Omnibus-Paket für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit vorgestellt. Damit sollen die Regeln und Verfahren der geltenden EU-Gesetzgebung – von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden bis hin zu Futtermitteln, amtlichen Kontrollen sowie Tiergesundheit und Tierschutz vereinfacht werden. Insbesondere Landwirtinnen und Landwirte sollen so künftig eine größere Auswahl an Betriebsmitteln für die Lebensmittelproduktion haben, vor allem im Hinblick auf innovative Produkte. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen sollen Landwirtinnen und Landwirte zudem dazu anregen, umweltfreundlichere Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Kernelemente der Vorschläge sind unter anderem:

- Beschleunigung der Marktzugangsverfahren für Biopestizide, um Landwirtinnen und Landwirten ein umfassendes Instrumentarium für den Pflanzenschutz zu gewährleisten. Dies soll unter anderem erreicht werden durch:
 - Verpflichtung für Mitgliedstaaten, Anträge für Bio-Pestizide zu priorisieren,

- Möglichkeit, vorläufige Zulassungen zu erteilen, während die Bewertungsverfahren noch laufen,
- Verstärkte Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung.
- Gezieltere, effizientere und schnellere Erneuerungsverfahren für Pestizide und Biozide unter anderem durch:
 - Streichung der systematischen, **zeitbasierten Erneuerung vieler Wirkstoffzulassungen** (mit Ausnahme der gefährlichsten). Erneuerungen und gezielte Neubewertungen erfolgen nur noch bei wissenschaftlich begründeten Anforderungen.
 - Vereinfachtes Verfahren zur Identifizierung risikoarmer Wirkstoffe;
 - Vereinfachte Verfahren für Basissubstanzen (z. B. Essig, Senfpulver, Backpulver);
 - Beschleunigte Zulassung von Produkten mit Wirkstoffen gegen besonders schädliche Schädlinge.
- Angleichung der Produktionsstandards für Importe hinsichtlich Pestizidrückständen auf Grundlage der Ergebnisse der laufenden Folgenabschätzung, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen;
- Vereinfachung der Erneuerungspflicht für Futtermittelzusatzstoffe und Digitalisierung der Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen;
- Erleichterung des Marktzugangs für Fermentationsprodukte;
- Vereinfachung der Akkreditierungsregeln für amtliche Labore;
- Pragmatischere Grenzkontrollen für pflanzliche Erzeugnisse.
- Anpassung der Überwachungs- und Risikominderungsanforderungen für die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) an wissenschaftliche Erkenntnisse.

Der Legislativvorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat verhandelt werden.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten](#)

[Text der Vorschläge](#)

Umweltrat führt Gedankenaustausch zur EU-Bioökonomiestrategie

Am 16. Dezember 2025 hat der Rat „Umwelt“ getagt. Neben der [Annahme von Schlussfolgerungen für ein resilientes und zirkuläres Europa](#) haben die Umweltministerinnen und -Minister insbesondere einen ersten Gedankenaustausch zur kürzlich [veröffentlichten EU-Bioökonomiestrategie](#) geführt. Die Ministerinnen und Minister begrüßten die Strategie als zeitgemäßen und umfassenden Rahmen zur Stärkung der Ressourceneffizienz der EU, zur Unterstützung des Ausbaus und des Übergangs zu einer nachhaltigen Bioökonomie und zur Förderung von Klimaneutralität, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, insbesondere in ländlichen und Küstenregionen. Der Rat betonte die Notwendigkeit, die nachhaltige Gewinnung und Verfügbarkeit von Biomasse langfristig sicherzustellen und dabei die Gesundheit der Ökosysteme, die Biodiversität und konkurrierende Nutzungsarten zu berücksichtigen. Dabei sei insbesondere die Mobilisierung lokaler Wertschöpfungsketten wichtig. Auch der gerechte und ausreichende Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und technologischen Innovationen in allen EU-Mitgliedstaaten wurde angesprochen.

Unter **Sonstiges** informierte die dänische Ratspräsidentschaft über sechs internationale Konferenzen, die kürzlich stattgefunden haben (Montreal Protokoll, Minamata Konvention, UNFCCC, Aarhus Konvention, CITES, UNEA-7). Außerdem diskutierten die Ministerinnen und Minister unter anderem eine [Information](#) der polnischen Delegation zum CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM, eine österreichische [Note](#) über ein mögliches EU-weites Pfandsystem für Lithium-Batterien und eine [Information](#) Frankreichs zu Ultra-Fast-Fashion. Die komplette Liste finden Sie in der PM.

[Pressemitteilung](#)

Rat nimmt Schlussfolgerungen für ein klimaresistenteres und zirkuläres Europa an

Am 16. Dezember 2025 hat der Rat Schlussfolgerungen zu „[Europas Umwelt 2030 – Aufbau eines klimaresistenteren und zirkulärer Europas](#)“ angenommen. Die Schlussfolgerungen unterstreichen die dringende Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Erreichung der langfristigen Umwelt- und Klimaziele der EU zu beschleunigen, insbesondere der sechs Prioritätsziele des [8. Umweltaktionsprogramms](#) (UAP) für 2030. Der Rat würdigt die Ergebnisse des jüngsten Berichts der Europäischen Umweltagentur (EUA) „[Europas Umwelt 2025](#)“ sowie der [Halbzeitüberprüfung des 8. UAP](#) durch die Kommission. Trotz der erzielten Fortschritte kommen beide Berichte zu dem Schluss, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Prioritätsziele für 2030 zu erreichen, insbesondere in den Bereichen Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft.

Klimaresilienz:

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass viele der im Rahmen der [Europäischen Klimarisikobewertung](#) (EUCRA) identifizierten Klimarisiken ein kritisches Niveau erreicht haben. Um die Sicherheit, den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken und sie besser auf die Herausforderungen vorzubereiten, sei ein grundlegender Wandel erforderlich. Der Rat fordert die proaktive Integration von Klimaresilienz in alle Politikbereiche und Sektoren („Klimaresilienz durch Planung“). Er unterstreicht die grundlegende Bedeutung gesunder Ökosysteme und naturbasierter Lösungen als kosteneffektive Mittel zur Klimaresilienz. Der Rat begrüßt die Pläne der Kommission zur Entwicklung eines Rechtsrahmens zur Stärkung der Klimaresilienz und betont die Notwendigkeit gemeinsamer Definitionen, Ziele und Methoden für Risikobewertungen unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und Berücksichtigung lokaler Besonderheiten. Die Schlussfolgerungen unterstreichen, dass eine ausreichende Finanzierung von zentraler Bedeutung ist und die Mobilisierung öffentlicher und privater Ressourcen erfordert. Die Kosten und Schäden durch Untätigkeit dürften deutlich höher ausfallen als die durch wirksame Maßnahmen.

Kreislaufwirtschaft:

Der Rat betont die Notwendigkeit eines umfassenden, effizienten und wirksamen Rechtsrahmens, um den Systemwandel hin zu den langfristigen Zielen der Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen. Der Rat hebt die Bedeutung eines gut funktionierenden Binnenmarktes für Sekundärrohstoffe hervor, um die Rohstoffgewinnung zu reduzieren und das Recycling zu verbessern. Er fordert die Kommission auf, mögliche Preis- und Anreizmechanismen zu prüfen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen zirkulären und linearen Geschäftsmodellen zu schaffen. Er betont die Wichtigkeit der Etablierung schadstofffreier Materialkreisläufe durch die rasche Abschaffung schädlicher Stoffe und die vollständige Umsetzung der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, insbesondere durch die Überarbeitung und Modernisierung von REACH. Der Rat betont außerdem die Wichtigkeit weiterer Anreize zur Steigerung der Langlebigkeit, Reparierbarkeit und Wiederverwendbarkeit von Produkten und fordert die zeitnahe Umsetzung der [Verordnung über Ökodesign für nachhaltige Produkte](#) (ESPR).

Pressemitteilung

Neue Vorschriften zur Reduktion der Mikroplastik-Verschmutzung treten in Kraft

Am 16. Dezember 2025 treten neue EU-Vorschriften zur Verhinderung der Verschmutzung durch Mikroplastik aus Kunststoffgranulat in Kraft. Die neuen Regelungen sollen dazu beitragen, einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zu gewährleisten, Innovationen und Investitionen in umweltfreundlichere Verfahren zu fördern und den Übergang Europas zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen.

Kunststoffgranulate – der grundlegende Rohstoff für die meisten Kunststoffprodukte – sind eine bedeutende Quelle für Mikroplastikverschmutzung. Die neuen Vorschriften gelten für alle Wirtschaftsteilnehmer, die Anlagen in der EU betreiben, in denen jährlich fünf Tonnen oder mehr Kunststoffgranulat verarbeitet werden. Dazu gehören Hersteller, Recyclingunternehmen, Verarbeiter, Lagerhalter und andere Umschlagunternehmen. Sie gelten auch für alle Transportunternehmen, die Granulat innerhalb der EU befördern, sowie für Akteure im Seeverkehr.

Die Betreiber müssen Verschüttungen oder Verluste vermeiden, eindämmen und beseitigen sowie Risikomanagementpläne erstellen und umsetzen, die auf die Art und Größe ihrer Anlagen zugeschnitten sind. Transportunternehmen sind nicht verpflichtet, Risikomanagementpläne zu erstellen, müssen jedoch die in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen einhalten. Große und mittlere Unternehmen, die jährlich mehr als 1.500 Tonnen Kunststoffgranulat verarbeiten, müssen eine Konformitätsbescheinigung oder eine Genehmigung einholen. Für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen gelten vereinfachte Konformitätsanforderungen.

Bis zum 17. Dezember 2026 wird die Kommission Sensibilisierungs- und Schulungsmaterialien zur Unterstützung der Umsetzung der Verordnung entwickeln und die europäischen Normungsorganisationen auffordern, harmonisierte Normen für die Schätzung der Verlustmengen auszuarbeiten.

Pressemitteilung

Altfahrzeuge: Rat und EP erzielen Einigung

Am 12. Dezember 2025 haben der Rat und das Europäische Parlament eine Einigung über neue Maßnahmen zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit der Automobilindustrie erzielen können. Durch die neuen Vorschriften soll zu den Umwelt- und Klimazielen der EU beigetragen und Vorteile für den Arbeitsmarkt, sowie den Abfall- und Recyclingsektor erzielt werden. Die vorgeschlagene Verordnung soll dabei die geltenden Richtlinien über [Altfahrzeuge](#) und über [Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit](#) ersetzen.

Die Einigung enthält folgende Kernelemente:

- **Anwendungsbereich:** Die neue Verordnung erweitert den Anwendungsbereich der bisherigen Richtlinien erheblich. Sie gilt weiterhin uneingeschränkt für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, aber die Vereinbarung erweitert die Behandlungsanforderungen (Sammlung, Schadstoffentfernung, obligatorischer Ausbau von Teilen) auf alle regulären Schwerlastfahrzeuge (z. B. Lastkraftwagen), Motorräder und Spezialfahrzeuge (sowohl kleine als auch schwere; mit Ausnahmen für kleine Hersteller).
- **Anteil an recycelten Materialien in Neufahrzeugen:** In Neufahrzeugen wird über zehn Jahre schrittweise ein verbindlicher Mindestanteil für recycelten Kunststoffe eingeführt:
 - o 15 % in 6 Jahren
 - o 25 % in 10 JahrenMindestens 20 % dieser recycelten Kunststoffe müssen aus dem geschlossenen Recyclingkreislauf stammen (d. h. aus Altfahrzeugen zurückgewonnene Materialien). Auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung fertiggestellt werden soll, muss die Kommission künftige Ziele für andere Materialien wie recycelten Stahl, Aluminium, Magnesium und kritische Rohstoffe durch einen delegierten Rechtsakt einführen.
- **Altfahrzeug-Status:** Es werden klare Kriterien festgelegt, um eindeutig zu bestimmen, wann ein Fahrzeug als Abfall (d. h. als Altfahrzeug) gilt. Sobald ein Fahrzeug diese Kriterien erfüllt, muss es von einer zugelassenen Verwertungsanlage behandelt werden und darf nicht legal exportiert oder als Gebrauchtfahrzeug weiterverkauft werden.
- **Übertragung des Eigentums durch Wirtschaftsteilnehmer:** Für Übertragungen durch Privatpersonen wird ein risikobasierter Ansatz gewählt, der in Situationen, in denen die Wahrscheinlichkeit eines Verschwindens von Fahrzeugen am größten ist, eine Dokumentation vorschreibt, z. B. wenn
 - o das Fahrzeug von einer Versicherungsgesellschaft als wirtschaftlicher Totalschaden deklariert wird
 - o der Verkauf über eine Online-Plattform abgewickelt wird, ohne dass eine physische Übergabe des Fahrzeugs zwischen Verkäufer und Käufer stattfindet
- **Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR):** Die Vereinbarung macht die Hersteller finanziell und organisatorisch für den gesamten Lebenszyklus ihrer Fahrzeuge verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die Förderung einer auf Kreislaufwirtschaft ausgerichteten Konstruktion und die Gewährleistung der kostenlosen Rücknahme und ordnungsgemäßen Behandlung aller Altfahrzeuge. Die Hersteller sind unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat das Fahrzeug das Ende seiner Lebensdauer erreicht, finanziell für die Behandlung ihrer Fahrzeuge verantwortlich.
- **Exporte:** Die Verordnung verbietet die Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen, die nicht mehr fahrtauglich sind, und stellt damit sicher, dass die EU ihren Verpflichtungen nachkommt, nicht zur Umweltverschmutzung in Drittländern beizutragen und wertvolle Materialien innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu behalten. Die Mitgesetzgeber einigten sich darauf, dass das Verbot fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gelten soll.

Die vorläufige Vereinbarung muss nun vom Rat und vom Europäischen Parlament formal bestätigt werden.

[Pressemitteilung](#)

Agrarrat: Innovation und Vereinfachung in der GAP nach 2027

Am 11./12. Dezember 2025 hat der Rat Landwirtschaft und Fischerei getagt. Neben der [Einigung über die Fangmöglichkeiten im Atlantik, in der Nordsee, im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in anderen Gewässern für 2026](#) diskutierte der Rat zum dritten Mal die Zukunft der **Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2027**. Während auf der Oktobertagung des Rates die grüne Architektur und auf der Novembertagung die Ernährungssicherheit im Mittelpunkt stand, fokussierte sich der Rat diesmal auf Innovation und Vereinfachung.

Die Ministerinnen und Minister betonten dabei, dass Innovation und der Zugang zu neuen Technologien für die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit und des Generationswechsels von entscheidender Bedeutung sind und dass Junglandwirte eine wichtige Triebkraft für Innovation sind. Sie betonten ferner, dass Landwirte weiterhin Zugang zu Schulungen und landwirtschaftlicher Beratung haben müssen.

In Bezug auf die Vereinfachung betonten die Ministerinnen und Minister, dass für Flexibilität gesorgt werden muss und daher die Anzahl der verpflichtenden Bestandteile im Kommissionsvorschlag geprüft werden muss. Während einige in der Ministerrunde einräumten, dass der Kommissionsvorschlag gewisse Vereinfachungen enthalte, waren

andere der Ansicht, dass die Struktur des Vorschlags der Vereinfachungsagenda zuwiderlaufe. Die dänische Ratspräsidentschaft gab außerdem einen Überblick über den Sachstand der GAP-Verhandlungen (siehe Anhang).

Unter **Sonstiges** informierte Ungarn über die [kritische Lage auf dem europäischen Milchmarkt](#) und die dänische Ratspräsidentschaft gab einen [Sachstandsbericht über die Bedingungen für die Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Union nach 2027](#). In öffentlicher Sitzung wurden außerdem unter anderem der [Sachstand beim Schutz von Tieren beim Transport](#) (Dänemark), der [Höchstgehalt an Vitaminen und Mineralstoffen in Lebensmitteln](#) (Deutschland), sowie die [Konferenz zum Wohlergehen landwirtschaftlicher Nutztiere](#) (Dänemark) thematisiert.

[Pressemitteilung](#)

[Videoaufzeichnung des öffentlichen Teils der Tagung](#)

Deponierichtlinie: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein

Am 11. Dezember 2025 hat die Kommission beschlossen, mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens an Deutschland (INFR(2025)2183) ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, weil Deutschland die [Deponierichtlinie](#) nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben soll.

Konkret hat die Kommission mehrere Probleme bei der Berechnung der Erreichung der Abfallzielvorgaben nach den deutschen Rechtsvorschriften festgestellt, insbesondere in Bezug auf ausgeführte Abfälle und bei Verwertungsverfahren anfallende Abfälle. Darüber hinaus hat die Kommission Bedenken, dass die deutschen Vorschriften zur Messung der Auswirkungen von Deponien auf die Qualität der umliegenden Gewässer (hinsichtlich des Standorts der Messstationen, der Häufigkeit der Probenahmen und der Parameter) nicht mit der Richtlinie im Einklang stehen. Diese Mängel könnten den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beeinträchtigen.

Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, auf die vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Als nächsten Schritt kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 258 AEUV) zu übermitteln.

[Pressemitteilung](#)

Kommission legt Umwelt-Omnibus vor

Am 10. Dezember 2025 hat die Kommission ihr Vereinfachungspaket für das EU-Umweltrecht (Umwelt-Omnibus) vorgelegt. Damit soll der administrative Aufwand in den Bereichen Industrieemissionen, Kreislaufwirtschaft, Umweltprüfungen und Geodaten reduziert werden. Insgesamt umfasst das Paket dazu [sechs Legislativvorschläge](#).

Konkret sieht das Paket Folgendes vor:

- **Vereinfachte Umweltprüfungen für die Erteilung von Genehmigungen:** Dazu sollen unter anderem zentrale Anlaufstellen, Digitalisierung und schnellere Verfahren genutzt werden. Darüber hinaus enthält der Vorschlag ein Instrumentarium mit zusätzlichen Beschleunigungsmaßnahmen für strategische Sektoren und Projekte, die zur Dekarbonisierung oder Ressourceneffizienz beitragen, darunter bezahlbarer Wohnraum.
- **Vereinfachte Industrieemissionsnormen für Industrie und Landwirte:** Unternehmen erhalten im Rahmen der [Industrieemissionsrichtlinie](#) (IED) mehr Flexibilität bei der Umsetzung von Umweltmanagementsystemen (EMS). Viehzüchter und Aquakulturbetreiber werden von der Meldepflicht für den Verbrauch von Wasser, Energie und Rohstoffen gemäß der [Verordnung über das Industrieemissionsportal](#) befreit. Darüber hinaus soll mit dem Umwelt-Omnibus eine gezielte Vereinfachung der Berechnung der Schwellenwerte für Schweinezuchtbetriebe erzielt und durch die Streichung von Bio-Geflügelzuchtbetrieben aus dem Anwendungsbereich doppelte Anforderungen vermeiden werden.
- **Effektivere digitale Lösungen für gefährliche Stoffe in Produkten:** Die Funktionen der [SCIP-Datenbank](#) (Substances of Concern in Products) zu gefährlichen Stoffen in Produkten sollen durch kostengünstigere und effektivere digitale Lösungen wie den digitalen Produktpass und die Umsetzung des Pakets „One Substance One Assessment“ ersetzt werden. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, die Abfallrahmenrichtlinie zu ändern, um die SCIP-Datenbank aufzuheben.
- **Vereinfachte erweiterte Herstellerverantwortung (EPR):** Derzeit verpflichtet die Gesetzgebung für Batterien, Verpackungen, elektronische Geräte, Einwegkunststoffe und Abfälle EU-Unternehmen dazu, einen Bevollmächtigten zu benennen, der die Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer erweiterten

Herstellerverantwortung erfüllt. Unternehmen müssen dieses System in jedem Mitgliedstaat einrichten, in dem sie nicht niedergelassen sind und Produkte verkaufen. Diese Verpflichtung wird für europäische Hersteller ausgesetzt.

- **Erleichterter Zugang zu Geodaten:** Die derzeitigen technischen Anforderungen für Geodaten gemäß der [INSPIRE-Richtlinie](#) sollen vollständig an die horizontalen Rechtsvorschriften für hochwertige Geodaten des öffentlichen Sektors angeglichen werden. Diese Vereinfachung soll die Kosten für Behörden senken und allen öffentlichen und privaten Nutzern den Zugang zu Geodatenbanken erleichtern.

Die Vorschläge werden nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vom Rat und dem Europäischen Parlament beraten.

Die Kommission wird auch weiter an der Vereinfachung der Vorschriften auch im EU-Umweltrecht arbeiten. Dazu plant sie unter anderem, in Kürze Leitlinien zur [Verpackungsabfallverordnung](#) zu veröffentlichen, um eine harmonisierte Umsetzung zu gewährleisten. Auch die [Wasserrahmenrichtlinie](#) wird 2026 überprüft und überarbeitet werden. Mit der bevorstehenden Überarbeitung der [Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie](#) wird die Kommission auch eine bessere Kohärenz mit dem EU-Besitzstand im Bereich Süßwasser anstreben. Im Rahmen der [Strategie zur Verbesserung der Wasserresilienz](#) sollen in einer Reihe von „Wasserdialogen“ zusätzliche Probleme ermittelt und weitere Verbesserungen erzielt werden könnten. Darüber hinaus soll das für 2026 geplante Kreislaufwirtschaftsgesetz einfachere, harmonisierte Vorschriften und geringere Kosten für grenzüberschreitende Kreislaufaktivitäten mit sich bringen. Außerdem soll noch ein Omnibus-Paket der EU-Vorschriften zur Lebens- und Futtermittelsicherheit erscheinen. Dieses ist aktuell für den 16. Dezember 2025 vorgesehen.

[Pressemitteilung](#)

EU-Klimaziel für 2040: Rat und EP erzielen Einigung

Am 10. Dezember 2025 haben der Rat und das Europäische Parlament eine Einigung zum Kommissionsvorschlag über ein EU-Klimaziel für 2040 erzielen können. Dabei einigten sich die Ko-Gesetzgeber darauf, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2040 um 90 % im Vergleich zu 1990 zu verringern. Dabei einigten sich der Rat und das Europäische Parlament auf gewisse Flexibilitäten für die EU-Mitgliedstaaten in der Zielerreichung:

- **Internationale Klimaschutzleistungen:** Ab 2036 können bis zu 5 % der Nettoemissionen der EU im Jahr 1990 durch hochwertige internationale CO₂-Klimaschutzleistungen erbracht werden. Eine nicht auf die Klimaziele anrechenbare Pilotphase soll bereits 2031 starten. Die Kommission hatte eine Anrechnung von maximal 3 % vorgeschlagen.
- **Dauerhafte heimische CO₂-Entnahmen** können genutzt werden, um schwer zu reduzierende Emissionen im EU Emissionshandelssystem (EHS) auszugleichen.
- **Verstärkter Überprüfungsmechanismus:** Der Rat und das Europäische Parlament einigten sich ferner auf eine zweijährliche Bewertung der Umsetzung der Zwischenziele. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung wird die Kommission gegebenenfalls eine Überarbeitung des Klimagesetzes vorschlagen müssen. Dazu könnten eine Anpassung des Ziels für 2040 oder weitere Maßnahmen zur Stärkung der Rahmenbedingungen gehören, insbesondere um die Wettbewerbsfähigkeit, den Wohlstand und den sozialen Zusammenhalt der EU zu sichern. In dieser Revisionsklausel kann die Kommission den Mitgliedstaaten auch ermöglichen, freiwillig weitere fünf Prozentpunkte internationaler Zertifikate zur Kompensation ihrer nationalen Klimaziele zu kaufen.
- **Verschiebung des EHS2:** Die Ko-Gesetzgeber sind sich darüber einig, dass das Inkrafttreten des EU-Emissionshandelssystems für Gebäude und Straßenverkehr (EHS2) um ein Jahr – von 2027 auf 2028 – verschoben werden soll.

Die Einigung muss noch formal vom Rat und dem Europäischen Parlament bestätigt werden.

[Pressemitteilung](#)

Omnibus I: Rat und EP erzielen Einigung

Am 9. Dezember 2025 haben der Rat und das Europäische Parlament eine Einigung zum [Kommissionsvorschlag](#) über die Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltspflichten für Unternehmen (Omnibus I) erzielen können. Das Europäische Parlament hat die Einigung am 16.12.2025 mit 428 zu 218 Stimmen bei 17 Enthaltungen formal bestätigt.

Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD):

- **Anwendungsbereich:** Wie von der Kommission vorgeschlagen einigten sich die Ko-Gesetzgeber darauf, den Schwellenwert auf 1.000 Beschäftigte anzuheben. Als weitere Bedingung wurde ein Jahresnettoumsatz von mehr als 450 Millionen € hinzugefügt. Beteiligungsgesellschaften werden vom Geltungsbereich der CSRD ausgenommen.
- **Verschiebung:** Für Unternehmen der „ersten Welle“, die ab dem Geschäftsjahr 2024 mit der Berichterstattung beginnen mussten, soll eine Ausnahme- und Übergangsregelung gelten, nach der sie 2025 und 2026 nicht unter die CSRD fallen.
- **Weitere Vereinfachung:** Die Berichtsstandards sollen weiter vereinfacht und reduziert werden und weniger qualitative Angaben erfordern; branchenspezifische Berichterstattung soll künftig freiwillig sein.
- **Schutz kleinerer Unternehmen:** Diese würden vor den Berichtspflichten ihrer größeren Geschäftspartner geschützt werden, indem sie die Meldung von Informationen, die über die freiwilligen Standards hinausgehen, verweigern können.
- **Überprüfungsklausel** mit Blick auf eine mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs beider Richtlinien (sowohl der CSRD als auch der CSDDD).

Sorgfaltspflichten (CSDDD):

- **Anwendungsbereich:** Auch wenn die Kommission keine Änderung des Anwendungsbereichs vorgeschlagen hatte, haben die Ko-Gesetzgeber beschlossen, dass die Vorschriften nur für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem jährlichen Nettoumsatz von über 1,5 Milliarden € gelten sollen.
- **Verschiebung:** Die Frist für die Umsetzung der CSDDD wird um ein weiteres Jahr verschoben, d. h. auf den 26. Juli 2028. Unternehmen müssen die neuen Maßnahmen demnach bis Juli 2029 umsetzen.
- **Schutz kleinerer Unternehmen:** Unternehmen sollten in ihrer gesamten Wertschöpfungskette einen risikobasierten Ansatz verfolgen und davon absehen, von Unternehmen, die nicht in den Geltungsbereich fallen, unnötige Informationen anzufordern.
- **Vereinfachung:** Betroffene Unternehmen müssten künftig keinen Übergangsplan mehr vorlegen, um ihr Geschäftsmodell mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens in Einklang zu bringen.
- **Strafen:** Bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten könnten Geldbußen verhängt werden, deren Leitlinien von der Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegt werden sollen. Dabei gilt eine Obergrenze in Höhe von 3 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens. Verstöße würden auf nationaler, nicht auf EU-Ebene geahndet, und betroffene Personen hätten Anspruch auf vollständigen Schadensersatz.
- **Digitales Portal:** Die Abgeordneten fordern außerdem, dass die Kommission ein digitales Portal für Unternehmen einrichtet, das kostenlosen Zugang zu Vorlagen, Leitlinien und Informationen über alle EU-weiten Berichtspflichten bietet und damit den European Single Access Point (einheitlicher EU-Zugangspunkt für Unternehmensdaten) ergänzt.

Nun da das Europäische Parlament die Einigung bereits bestätigt hat, muss diese lediglich noch vom Rat formal bestätigt werden, bevor die neuen Vorschriften im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden können und 20 Tage darauf in Kraft treten.

[Pressemitteilung Einigung](#)

[Pressemitteilung Annahme EP](#)

[Pressekonferenz nach der Einigung](#)

Kommission kündigt Verschärfung der Kontrollen für Lebensmittelimporte an

Die Kommission hat am 9. Dezember 2025 eine Verschärfung der Kontrollen für Lebensmittel, tierische und pflanzliche Erzeugnisse, die in die EU eingeführt werden, angekündigt. Zum Abschluss eines Dialogs mit Interessengruppen über die Umsetzung von Einfuhrkontrollen stellte der Kommissar für Gesundheit und Tierschutz, Olivér Várhegyi, verschiedene Maßnahmen zur Verschärfung der Kontrollen an den EU-Grenzen und in Drittländern vor. Die heute angekündigten Maßnahmen umfassen:

- 50 Prozent **mehr Prüfungen** in den nächsten zwei Jahren **in Nicht-EU-Ländern**, das Kontrollniveau in den EU-Ländern wird beibehalten;
- 33 Prozent **mehr Audits der Europäischen Grenzkontrollstellen**, um zu überprüfen, ob die Mitgliedstaaten Grenzkontrollen im Einklang mit den EU-Anforderungen durchführen;

- **Engere Überwachung nicht konformer Rohstoffe und Länder**, wobei die Kontrollhäufigkeit bei Bedarf erhöht wird;
- **Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser zusätzlichen Kontrollen** durch die Kommission;
- Einrichtung einer speziellen **EU-Taskforce zur Verbesserung der Effizienz der Einfuhrkontrollen**. Sie wird sich insbesondere auf Pestizidrückstände, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und den Tierschutz konzentrieren und koordinierte EU-Überwachungsmaßnahmen für bestimmte eingeführte Erzeugnisse erwägen;
- **Schulung von rund 500 Bediensteten der nationalen Behörden** zu amtlichen Kontrollen im Rahmen eines speziellen EU-Programms;
- Aktualisierte Vorschriften für die Zulassung der **Einfuhr von Erzeugnissen mit Spuren besonders gefährlicher Pestizide**, die in der EU verboten sind, im Einklang mit kürzlich aktualisierten internationalen Standards.

Die Ankündigung der Ausweitung von Kontrollen insbesondere bei Importen aus Drittstaaten ist auch im Kontext der laufenden Debatte zu den Spiegelklauseln in Freihandelsabkommen zu sehen. So werden im Landwirtschaftsbereich immer wieder Forderungen laut, dass Importe dieselben Anforderungen erfüllen müssen wie europäische Produkte, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und die Gesundheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu schützen.

[Pressemitteilung](#)

Einigung über Verschiebung und Überarbeitung der EUDR erzielt

Am 4. Dezember 2025 haben der Rat und das Europäische Parlament eine Einigung über die Überarbeitung der Entwaldungsverordnung (EUDR) erzielen können. Mit der Überarbeitung wird darauf abgezielt, die Umsetzung der bestehenden Vorschriften zu vereinfachen und ihre Anwendung zu verschieben, um Marktteilnehmern, Händlern und Behörden eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen.

Die Einigung enthält folgende Kernelemente:

- **Verschiebung:** Die Bestimmungen der EUDR sollen ab dem 30. Dezember 2026 für mittlere und große Unternehmen (Kommissionsvorschlag: 30. Dezember 2025) und ab dem 30. Juni 2027 für Kleinst- und Kleinunternehmen (Kommissionsvorschlag: 30. Dezember 2026) gelten;
- **Verpflichtung nur für Ersteinführende:** Die Verantwortung für die Vorlage der erforderlichen Sorgfaltserklärung soll ausschließlich bei den Marktteilnehmern liegen, die das Erzeugnis zuerst in Verkehr bringen;
- **Erleichterungen für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler:** Diese sollen keine gesonderten Sorgfaltserklärungen mehr vorlegen müssen, sondern nur die ersten nachgelagerten Marktteilnehmer die Referenznummer der ursprünglichen Erklärung aufbewahren und weitergeben;
- **Kleinste und kleine Primärerzeuger:** Diese müssen nur eine einmalige vereinfachte Erklärung einreichen.
- **Überprüfung der Vereinfachung:** Die Kommission soll bis zum 30. April 2026 eine Überprüfung der Vereinfachung durchführen und dabei bewerten, wie sich die EU-Entwaldungsverordnung auf die Marktteilnehmer, insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen, auswirkt und welcher Verwaltungsaufwand ihnen entsteht. Mit der Überprüfung soll gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag einhergehen.
- **Anpassung Anwendungsbereich:** Bestimmte Druckerzeugnisse wie Bücher, Zeitungen, gedruckte Bilder werden aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften entfernt.

Das Europäische Parlament hat die vorläufige Einigung 16. Dezember 2025 und der Rat am 18. Dezember 2025 bestätigt. Damit können die neuen Vorschriften nun im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und treten drei Tage darauf in Kraft.

[Pressemitteilung](#)

Einigung zu NGT

Am 4. Dezember 2025 haben sich der Rat und das Europäische Parlament auf die Überarbeitung der Vorschriften über neue genomische Techniken (NGT) geeinigt.

Damit werden NGT-Produkte in zwei Kategorien eingeteilt. Unter **NGT-Produkte der Kategorie 1** fallen gentechnisch veränderte Pflanzen, die als vergleichbar mit herkömmlich gezüchteten gelten. Nationale Behörden müssen überprüfen, ob NGT-Pflanzen zur Kategorie 1 gehören, deren Nachkommen müssen jedoch nicht nachträglich überprüft werden. NGT-1-Pflanzen sollen künftig ohne Kennzeichnung auf den Markt kommen dürfen, lediglich Saatgut müsste noch verpflichtend als gentechnische verändert gekennzeichnet werden. Somit ist letztendlich keine wie vom Europäischen Parlament (siehe E-Mail anbei) geforderte Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

Auch mit seiner Forderung nach einem Patentverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen konnte sich das Europäische Parlament nicht durchsetzen. Stattdessen soll eine Expertengruppe für Patente spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften eine Studie zu den möglichen Auswirkungen von Patenten vorlegen und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden einen Verhaltenskodex für die Lizenzierung ausarbeiten.

Darüber hinaus sollen potenzielle negative Auswirkungen auf den Bio-Sektor untersucht werden. Gemäß der Übereinkunft sollen NGT-1-Züchtungen im Öko-Landbau verboten bleiben (Ausnahme für technisch unvermeidbare Spuren). Zwei Ausschlusskriterien sollen die Nachhaltigkeit von NGT-1-Pflanzen sicherstellen. Als NGT-1 unter gelockerten Regeln vermarktet werden dürfen Pflanzen nur, wenn die genetische Veränderung nicht auf Herbizid-Toleranz oder eine insektizide Wirkung abzielt.

Für **NGT der Kategorie 2**, also alle anderen NGT-Pflanzen, gelten weiterhin strengere Regeln. Für sie bleiben die Vorgaben des aktuellen EU-Gentechnikrechts bestehen, wie eine Genehmigungspflicht und verpflichtende Kennzeichnung entlang der Wertschöpfungskette. Die einzelnen Mitgliedstaaten können den Anbau von NGT-2-Pflanzen auf dem eigenen Territorium verbieten. Und sie können Koexistenzmaßnahmen umsetzen, um das Nebeneinander von NGT-2 und gentechnikfreier Produktion zu sichern.

Die Einigung muss noch formal vom Europäischen Parlament und dem Rat bestätigt werden.

[Pressemitteilung](#)

Weinpaket: EP und Rat erzielen Einigung

Am 4. Dezember 2025 haben der Rat und das Europäische Parlament eine Einigung zum Kommissionsvorschlag über unterstützende Maßnahmen für den europäischen Weinsektor (siehe E-Mail anbei) erzielen können. Das „Weinpaket“, das drei EU-Gesetze ändert, die die aktuellen Regeln für den Weinsektor festlegen, soll die Herausforderungen angehen, mit denen Weinproduzenten konfrontiert sind, und neue Marktchancen für sie erschließen.

Die Übereinkunft sieht unter anderem Folgendes vor:

- **Bessere Abstimmung von Produktion und Nachfrage:** Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen wie die Rodung überschüssiger Rebflächen unterstützen, um ein Überangebot zu verhindern und die Marktstabilität zu erhalten. Das Enddatum für die Pflanzungsrechtsregelung wird gestrichen und stattdessen eine zehnjährige Überprüfungsfrist eingeführt.
- **Stärkere Klimaresilienz:** Die Mitgliedstaaten können die EU-Förderung für klimabezogene Investitionen, einschließlich Klimaschutz und Anpassung, auf bis zu 80 % der förderfähigen Kosten erhöhen.
- **Vereinfachte und harmonisierte Kennzeichnung:** Unter anderem durch digitale Etiketten und Piktogramme.
- **Förderung von Weintourismus:** Weinerzeuger können gezielte Unterstützung für die Entwicklung von Weintourismusinitiativen erhalten, um das Wirtschaftswachstum in ländlichen Regionen anzukurbeln.
- **Weine mit reduziertem oder keinem Alkoholgehalt:** Der Begriff „alkoholfrei“ gilt für Produkte mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 %, während „0,0 %“ für Produkte mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,05 % verwendet wird. Für Weine mit reduziertem Alkoholgehalt (über 0,5 %, aber mindestens 30 % weniger als der Standardgehalt) wird es die klarere Bezeichnung „alkoholreduziert“ geben, die den zuvor vorgeschlagenen Begriff „alkoholarm“ ersetzt.
- **Flexibilität beim Export:** Weine, die für den Export bestimmt sind, werden von der Verpflichtung befreit, die Inhaltsstoffe aufzulisten und eine Nährwertdeklaration für den EU-Binnenmarkt anzugeben.
- **Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten:** Gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten wie der Flavescentia dorée – einschließlich Überwachung, Diagnose, Schulung und Forschung – werden zusätzlich unterstützt.

Die Einigung muss noch vom Rat und dem Europäischen Parlament formal bestätigt werden, bevor die neuen Vorschriften in Kraft treten können.

Waldvermehrungsmaterial: Trilogverhandlungen können beginnen

Am 10. Dezember 2025 hat der Rat sein Verhandlungsmandat zum Kommissionsvorschlag über neue Vorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial angenommen. Die neuen Vorschriften zielen darauf ab, die Agrobiodiversität zu erhöhen, Nischen- und lokal angepasste Sorten zu fördern und Züchtern, anderen gewerblichen Betreibern und nicht gewerblichen Betreibern mehr Flexibilität für unterschiedliche Verwendungszwecke zu bieten. Außerdem soll sichergestellt werden, dass das in der EU in Verkehr gebrachte Pflanzenvermehrungsmaterial von hoher und zuverlässiger Qualität ist und den ökologischen und klimatischen Herausforderungen Europas gerecht wird. Der Vorschlag ersetzt zehn bestehende sektorspezifische Richtlinien durch eine einzige harmonisierte Verordnung, um ein flexibleres, innovationsfreundlicheres und umweltverträglicheres System zu schaffen.

Dabei fordern die Mitgliedstaaten folgende Änderungen am Kommissionsvorschlag:

- Insbesondere hat er sich darauf geeinigt, dass die **Prüfung neuer Sorten auf ihren Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung** (VSCU) für landwirtschaftliche Arten (mit Ausnahme von Rasengräsern), Kartoffeln und Reben obligatorisch sein wird.
- Der Rat einigte sich auch auf eine **ausgewogene Lösung für amtliche Kontrollen**, indem er die Sortenregistrierung aus dem Anwendungsbereich der Verordnung über amtliche Kontrollen ausnahm und andere spezifischere horizontale Ausnahmen gewährte, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- Darüber hinaus **präzisierte er die Vorschriften für Ausnahmeregelungen**, unter anderem für die nicht gewerbliche Nutzung und den Saatgutaustausch, wobei diese Bereiche im Anwendungsbereich der Verordnung verblieben, jedoch strengere Schutzvorkehrungen und eine Überprüfungsklausel hinzugefügt wurden, um ihre Anwendung nach fünf Jahren zu bewerten.

Nun da der Rat seine Position angenommen hat, können die Trilogverhandlungen über die endgültige Ausgestaltung der Vorschriften beginnen. Das Europäische Parlament hatte seine Position bereits im April 2024 angenommen (siehe Anhang).

[Pressemitteilung](#)

CO2-Entnahmen: Kommission nimmt neue Durchführungsverordnung an

Am 1. Dezember 2025 hat die Kommission eine neue [Durchführungsverordnung](#) angenommen, die Transparenzstandards für Zertifizierungssysteme einführt und Regelungen für die Ernennung und Beaufsichtigung von Zertifizierungsstellen sowie für Auditprozesse im Rahmen der [Verordnung über die Zertifizierung von dauerhaften CO2-Entnahmen](#) (CRCF) festlegt. Die neuen Vorschriften sollen dazu beitragen, dass ein kohärenter und vertrauenswürdiger freiwilliger europäischer Markt für Emissionszertifikate aufgebaut wird.

Mit der CRCF soll der Rechtsrahmen geschaffen werden, um neue Geschäftsmöglichkeiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Bioökonomie zu kreieren. Zu diesem Zweck wurden im Rahmen der neuen [EU-Bioökonomie-Strategie](#) drei wichtige Initiativen angekündigt:

- Um den freiwilligen Markt für CRCF-Gutschriften anzukurbeln, wird die Kommission einen **EU-Käuferclub** („EU Buyers Club“) einrichten. Diese freiwillige Initiative soll ein Nachfragesignal für Carbon Farming und dauerhafte Kohlenstoffentfernungen im Rahmen der CRCF setzen und so neue Einnahmequellen für europäische Land- und Forstwirte zu erschließen.
- Um die Kosten zu senken und den Zugang zum Carbon Farming zu vereinfachen, wird die Kommission eine **EU-Datenbank für Carbon Farming** mit Modellen, Emissionsfaktoren, Fernerkundungsprodukten und Benchmarking-Datensätzen einrichten. So soll die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung effizienter gemacht werden.
- Die **CRCF-Methodik für die Kohlenstoffspeicherung in Gebäuden** ist für 2026 geplant und wird Gebäudeeigentümern dabei helfen, die Kohlenstoffspeicherleistung ihrer Gebäude nachzuweisen, wodurch der Bausektor an die Grundsätze der Kreislauf-Bioökonomie angepasst wird.

Die neue Durchführungsverordnung tritt am 11. Dezember 2025 in Kraft.

Zertifizierungssysteme, die eine Anerkennung gemäß der CRCF anstreben, müssen zwei Anforderungen erfüllen:

- Die Vorgaben der neuen Durchführungsverordnung;

- Die bevorstehenden delegierten Rechtsakte, in denen Zertifizierungsmethoden für eine Vielzahl von Aktivitäten zur Kohlenstoffentfernung festgelegt werden.

Die Kommission finalisiert derzeit zwei delegierte Verordnungen für Zertifizierungsmethoden, deren Verabschiedung für 2026 erwartet wird:

- Methoden für die dauerhafte Kohlenstoffentfernung für Aktivitäten wie direkte Luftabscheidung mit Kohlenstoffspeicherung (DACCS), Abscheidung biogener Emissionen mit Kohlenstoffspeicherung (BioCSS) und Kohlenstoffentfernung durch Biokohle (Biochar Carbon Removal = BCR);
- Methoden für die Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft für Aktivitäten wie Ackerbau und Agroforstwirtschaft, Wiedervernässung von Mooren und Aufforstung.

Um einen reibungslosen Start zu gewährleisten, wird die Kommission Anfang 2026 damit beginnen, Anträge auf Anerkennung von Zertifizierungssystemen gemäß der neuen Durchführungsverordnung anzunehmen. Nach der Verabschiedung der delegierten Rechtsakte wird jedes System auf der Grundlage spezifischer Zertifizierungsmethoden bewertet. Sind alle Anforderungen erfüllt, erlässt die Kommission eine Anerkennungsentscheidung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

[Pressemitteilung](#)

Kommissionsvorschlag: neuer Biotech Act und 10 Milliarden Euro an Investitionen

Am 16. Dezember 2025 hat die Kommission ihren Vorschlag zu einer neuen EU-Verordnung, dem Europäischen Biotech Act vorgestellt. Er ist Teil eines Gesundheitspakets der Kommission, das es sich zum Ziel setzte, das Gesundheitssystem der EU für alle Bürger moderner, effizienter und resilienter zu gestalten. Für mehr Informationen siehe unter [Gesundheit](#).

Konsultation EU-Rahmen für Klimaresilienz

Noch bis zum 23. Februar 2026 ist die Konsultation über einen EU-Rahmen für Klimaresilienz geöffnet. Die Konsultation richtet sich unter anderem an nationale Regierungen und Behörden, regionale und lokale Behörden und Einrichtungen, den Privatsektor, Interessengruppen und nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, sowie Gemeinschaften, die von Klimaauswirkungen betroffen und/oder neu auftretenden Klimarisiken ausgesetzt sind. Ersucht werden Rückmeldungen zum für Ende 2026 geplanten integrierten EU-Rahmen über die Vorbereitung auf die Herausforderungen des Klimawandels. Mit diesem sollen die EU-Länder bei der Vorsorge und Planung unterstützt und regelmäßige wissenschaftlich fundierte Risikobewertungen sichergestellt werden. Als konkrete mögliche Optionen für den Klimaresilienz-Rahmen nennt die Kommission mögliche nichtlegislative und legislative Initiativen in den folgenden Bereichen:

- Ausrichtung der von Klimawandel betroffenen Investitionen auf Klimarisiken;
- Stärker harmonisierte und effizientere Risikobewertung, Überwachung, Berichterstattung und Bewertung;
- Verbesserung der Verwendung von Finanzmitteln;
- Verbesserung der Geschäftsmöglichkeiten für KMU und Unternehmen;
- Förderung der Nutzung von Satelliten und In-situ-Daten, KI und weiteren digitalen Anwendungen.

[Konsultation](#)

Eurobarometer: Digitale Kompetenzen in Schulen stärken

Am 11. Dezember 2025 hat die Kommission Ergebnisse einer Flash-Eurobarometer-Umfrage zum künftigen Bedarf im Bereich digitale Bildung veröffentlicht. Erhoben wurden die Daten online in allen 27 Mitgliedstaaten vom 7. bis 14. Mai 2025; Grundlage sind Antworten von 25.781 Befragten.

Die Umfrage zeigt eine sehr breite Zustimmung dazu, digitale Kompetenzen in allen Bildungsstufen zu verankern (rund 9 von 10 Befragten). 78 Prozent sprechen sich dafür aus, digitalen Kompetenzen in der Schule denselben Stellenwert zu geben wie Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften. 92 Prozent sehen Schulen zudem in einer zentralen Rolle, um mit möglichen negativen Auswirkungen digitaler Technologien auf psychische Gesundheit und Wohlbefinden umzugehen.

Ein Schwerpunkt liegt auf Medien- und Informationskompetenz: 80 Prozent halten digitale Kompetenz für einen Schutzfaktor gegen Falschinformationen und Desinformation im Internet; 89 Prozent möchten, dass alle Lehrkräfte die Fähigkeiten erhalten, Schülerinnen und Schüler beim Unterscheiden von „Fakt und Fiktion“ online zu unterstützen. Gleichzeitig befürworten 69 Prozent ein Smartphone-Verbot in Schulen, während 87 Prozent den Einsatz von für Lernzwecke konzipierten digitalen Technologien unterstützen. Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Bildung sehen 54 Prozent sowohl Chancen als auch Risiken und wünschen eine weitere Bewertung. 49 Prozent schreiben der EU eine wichtige Rolle bei Standards (z. B. Datenschutz, KI) für digitale Bildungstechnologien zu.

Die Kommission kündigt an, die Ergebnisse in ihre weiteren Arbeiten zur digitalen Bildung einfließen zu lassen; für 2026 ist ein „Education package“ einschließlich einer 2030-Roadmap zur Zukunft digitaler Bildung und Kompetenzen angekündigt.

Für Mecklenburg-Vorpommern ist die Umfrage insbesondere insoweit anschlussfähig, als sie (1) eine starke gesellschaftliche Erwartung an die curriculare Verankerung digitaler Kompetenzen dokumentiert, (2) Lehrkräftequalifizierung als Schlüssel zur Medienkompetenz und zum Umgang mit KI indirekt bestätigt und (3) die Debatte um klare Schulregeln zur privaten Smartphone-Nutzung vom gezielten Einsatz schulischer Lerntechnologien trennt.

[Pressemitteilung](#)

[Eurobarometer Report](#)

Vereinigtes Königreich: Rückkehr zu Erasmus+ ab 2027

Siehe unter [Kapitel 8](#).

8. Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

169. Plenartagung des Ausschusses der Regionen

Am 10. und 11. Dezember 2025 fand die 169. Plenartagung des Ausschusses der Regionen in Brüssel statt. Die Mitglieder diskutierten u.a. über den Demokratieschutzschild, Rechtsstaatlichkeit und über den mehrjährigen Finanzrahmen. Aus Sicht des Ausschusses der Regionen besteht insbesondere bei dem mehrjährigen Finanzrahmen weiterer Verbesserungsbedarf, bei dem die Rolle der Regionen stärker berücksichtigt werden muss.

Gastredner waren u.a. Kommissar Michael McGrath und die Mitglieder des Europäischen Parlaments Javier Moreno Sánchez, Siegfried Mureşan und Carla Tavares. Ein Meinungsaustausch fand mit Christopher Skeete dem Minister für Internationale Beziehungen und die Frankophonie von Québec zur Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens statt.

[Tagesordnung](#)

Horizont-Europa-Arbeitsprogramm 2026-2027 verabschiedet

Am 11. Dezember 2025 hat die Kommission das Hauptarbeitsprogramm des EU-Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ für 2026-2027 verabschiedet. Vorgesehen sind 14 Mrd. €; das Arbeitsprogramm ist das letzte im Programmplanungszeitraum 2021-2027.

Inhaltlich setzt die Kommission stärker auf horizontale (bereichsübergreifende) Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Genannt werden u.a. 540 Mio. € für Forschung und Innovation zur Unterstützung des **„Deals für eine saubere Industrie“**, 90 Mio. € für **„KI in der Wissenschaft“**, sowie 210 Mio. € für eine die Fazilität **„Neues Europäisches Bauhaus“** (2026-2027).

Flankierend werden Maßnahmen zur Talentgewinnung und zur Stärkung von Strukturen genannt. Die Initiative **„Choose Europe“** wird u. a. über die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen mit 50 Mio. € erweitert; außerdem sind 50 Mio. € für **Forschungsinfrastrukturen** sowie 240 Mio. € für **„Lehrstühle des Europäischen Forschungsraums“** (ERA Chairs) vorgesehen, um Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler an Einrichtungen zu gewinnen, die ihre Ful-Leistungsfähigkeit ausbauen wollen.

Ein Schwerpunkt liegt auf Vereinfachungen. Das Arbeitsprogramm sei um 33 Prozent kürzer als 2023-2024, setzt stärker auf Pauschalfinanzierungen (für etwa die Hälfte des Aufforderungsbudgets) und sieht für 41 Themen ein zweistufiges Bewertungsverfahren vor (zunächst Kurantrag, erst anschließend ggf. Vollantrag).

Für Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und KMU/Start-ups in Mecklenburg-Vorpommern sind insbesondere die neuen horizontalen Ausschreibungen mit Schwerpunkt auf Dekarbonisierung und KI-Anwendungen und die angekündigten Verfahrensvereinfachungen relevant, weil sie den Zugang zu Horizont-Europa-Förderung (v.a. für neue oder kleinere Antragsteller) erleichtern können. ERA Chairs können zudem für Standorte interessant sein, die Personal- und Profilaufbau in der Forschung strategisch planen.

[Pressemitteilung](#)

[Arbeitsprogramm](#)

Kommission beruft neues Board des European Innovation Council

Die Kommission hat am 18. Dezember 2025 die 20 Mitglieder des erneuerten European Innovation Council (EIC) Board berufen; 15 davon sind neu, 5 wurden aus dem bisherigen Board im Amt bestätigt. Das Board wird von seinem Präsidenten Michiel Scheffer geleitet.

Das EIC Board berät die Kommission insbesondere zur Strategie, zum Arbeitsprogramm und zu thematischen Portfolios des EIC; bei Bedarf kann es auch zu allgemeineren innovationspolitischen Fragen Stellung nehmen. Die Mitglieder sind für zwei Jahre berufen (maximal zweimal verlängerbar) und handeln in persönlicher Eigenschaft; die erste Sitzung des erneuerten Boards ist für den 29. Januar 2026 angekündigt.

Der European Innovation Council ist ein Förderinstrument unter Horizon Europe mit einem Gesamtbudget von 10,1 Mrd. € zur Unterstützung von „Durchbruch“-Technologien, von früher Forschung über Proof of Concept und Technologietransfer bis zur Finanzierung und Skalierung von Start-ups und KMU.

Bandbreite der EIC-Instrumente:

- EIC Pathfinder: frühe, risikoreiche Deep-Tech-Forschung (TRL 1–4), i. d. R. Zuschüsse bis 4 Mio. €.
- EIC Transition: Brücke von Forschungsergebnis zu verwertbarer Innovation/Anwendung (Technologietransfer).
- EIC Accelerator: Entwicklung und Skalierung marktschaffender/-verändernder Innovationen (TRL 6–8), adressiert v. a. Start-ups/KMU.

Für Akteure in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulen, außeruniversitäre Forschung, Ausgründungen, innovative KMU) ist die Neubesetzung des Boards vor allem deshalb relevant, weil das Gremium die inhaltliche Schwerpunktsetzung und Ausrichtung künftiger Arbeitsprogramme mitprägt und damit mittelbar, welche Themen (z. B. digitale Technologien/KI, Health & Biotech, Energiewende) in Portfolios, Calls und Prioritäten stärker sichtbar werden.

[Pressemitteilung](#)

Datenhoheit in der Forschung: Kommission veröffentlicht EOSC-Positionspapier

Die Kommission (Generaldirektion Forschung und Innovation) hat am 17. Dezember 2025 ein neues „[Opinion Paper](#)“ des **EOSC Steering Board** veröffentlicht. Darin werden Empfehlungen vorgestellt, wie Europas Fähigkeit gestärkt werden kann, Forschungsdaten und datenbezogene Dienste zu verwalten, zu steuern und abzusichern. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie die **European Open Science Cloud (EOSC)** als föderierte Infrastruktur so weiterentwickelt werden kann, dass Forschungsdaten langfristig zugänglich bleiben, nachvollziehbar kuratiert werden und unter belastbaren Governance- und Qualitätsregeln stehen.

Das Papier begründet den Handlungsbedarf mit wachsenden Abhängigkeiten von digitalen Diensten außerhalb der EU-Jurisdiktion. Der Zugang zu kritischen Datensätzen könne durch politische, kommerzielle oder regulatorische Entscheidungen außerhalb der EU beeinträchtigt werden; besonders problematisch seien „Loss-of-access“-Szenarien bei öffentlich finanzierten Datenbeständen sowie die Gefahr, dass ohne koordinierte Sicherungsstrategien Parallelstrukturen entstehen, die Ressourcen binden und Fragmentierung verstärken. Gleichzeitig wird betont, dass Datenhoheit nicht auf Abschottung zielt: Offene Wissenschaft und internationale Kooperation sollen erhalten bleiben, aber auf einer widerstandsfähigeren, europäisch kontrollierbaren Grundlage.

Als Leitplanken nennt das Papier unter anderem „verantwortliche Offenheit“, Föderation als Organisationsprinzip (Netzwerk aus verknüpften Infrastrukturen unter EU-Jurisdiktion), strikte Qualitäts- und Integritätskontrollen entlang des FAIR-Datenlebenszyklus sowie Portabilität und Interoperabilität zur Vermeidung von Anbieterabhängigkeiten. Für den praktischen Ausbau werden vor allem souveräne Dienste jenseits reiner Datenspeicherung (Analyse-, Rechen- und Governance-Schichten), eine engere Abstimmung mit europäischen Datenräumen sowie ein rechtlicher und finanzieller Rahmen für Spiegelung/Transfer kritischer Datensätze angesprochen. Im Anhang wird zudem auf praktische Grenzen hingewiesen: Der Transfer großer Datenmengen hängt von Netzengpässen ab; die dauerhafte Speicherung verursacht erhebliche laufende Kosten (als Beispiel: 1 Petabyte pro Jahr ca. 5.000 € auf Band, ca. 60.000 € auf Festplatte, jeweils ohne Personal- und Gebäudekosten).

Die Kommission ordnet das Thema in ihre im September 2025 verabschiedete „[European Strategy on Research and Technology Infrastructures](#)“ ein und verweist darauf, dass das Arbeitsprogramm Horizont Europa 2026–2027 Förderansätze für Datenhoheit vorsieht (u.a. sichere Datenteilung, verstetigte digitale Dienste wie Speicher- und Rechenkapazitäten sowie Risikomanagement zum Zugang zu kritischen Daten).

[Pressemitteilung](#)

Vereinigtes Königreich: Rückkehr zu Erasmus+ ab 2027

Die Europäische Kommission und die britische Regierung teilen am 17. Dezember 2025 in einer gemeinsamen Erklärung mit, dass die Verhandlungen über eine Assoziierung des Vereinigten Königreichs an Erasmus+ abgeschlossen sind. Die Teilnahme soll ab 2027 möglich werden; angesprochen werden die klassischen Programmbereiche Bildung, Ausbildung, Jugend und Sport.

Die Erklärung ordnet den Schritt in den seit dem EU–UK-Gipfel im Mai 2025 betriebenen Ausbau der Arbeitsbeziehungen ein. Inhaltlich wird hervorgehoben, dass die finanziellen Modalitäten „ein faires Gleichgewicht“ zwischen Beiträgen und Nutzen herstellen sollen.

In der Fach- und Tagespresse wird die geplante Rückkehr zu Erasmus+ vor allem als politisches Signal für einen pragmatischeren Kurs („Reset“) bewertet, zugleich aber deutlich über die Kosten diskutiert. Akteure aus dem Hochschul- und Forschungsbereich begrüßen die Rückkehr in der Regel, weil Erasmus+ anders als nationale

Ersatzprogramme auf wechselseitige Mobilität und institutionalisierte Partnerschaften setzt. Gleichzeitig wird erwartet, dass die britische Seite Zugangshürden abbaut und die Teilnahme sozial breiter öffnet.

Die politische Verständigung ist noch kein endgültiges Rechtsergebnis. Üblicherweise folgen die Formalisierung der Vereinbarungen, ggf. die Unterzeichnung der Assoziierungsbedingungen und anschließend die operative Vorbereitung auf Programmbeginn 2027.

Für Hochschulen, Träger der Jugendbildung, Schulen sowie Akteure der Berufsbildung im Land kann eine UK-Assoziierung ab 2027 praktisch bedeutsam werden, weil Kooperationen und Mobilitäten mit britischen Partnern wieder in einen standardisierten EU-Programmkorridor (Verfahren, Fördersätze, Projektformate) eingebettet wären.

[Pressemitteilung](#)

Europäischer Verteidigungsfonds: Arbeitsprogramm veröffentlicht

Die Kommission hat am 17. Dezember 2025 das Arbeitsprogramm 2026 des Europäischen Verteidigungsfonds (European Defence Fund, EDF) angenommen und dafür eine EU-Finanzierung von knapp 1 Mrd. € vorgesehen. Damit sollen im Jahr 2026 gemeinsame europäische Vorhaben in der Verteidigungsforschung und -entwicklung unterstützt werden. Die Mittel verteilen sich auf 676 Mio. € für Fähigkeitsentwicklung und 330 Mio. € für Verteidigungsforschung.

Der EDF ist das zentrale EU-Instrument, um grenzüberschreitende Kooperationen der Industrie und Forschung im Verteidigungsbereich zu fördern und Doppelstrukturen in der nationalen Beschaffungsvorbereitung zu verringern. Seit Start des Fonds (2021) wurden nach Angaben der Kommission bereits 224 Projekte mit rund 4 Mrd. € gefördert; insgesamt seien seit Inkrafttreten der EDF-Verordnung Zusagen von knapp 6,5 Mrd. € erfolgt.

Inhaltlich umfasst das Arbeitsprogramm 2026 insgesamt 31 Themen und 10 wettbewerbliche Ausschreibungen. Rund die Hälfte des Budgets ist auf **größere, klassische Fähigkeitsprojekte** ausgerichtet, darunter ein (teil-)autonomes Schiff sowie Technologien für nächste Generationen von Kampfflugzeugen und die Integration des Galileo Public Regulated Service (PRS) in militärische Anwendungen.

Ein weiteres Viertel adressiert **Querschnitts- und Zukunftstechnologien**, u.a. quantengesicherte taktische Netze, elektronische Kampfführung, Cloud-Dienste für Multi-Domain-Operationen, leistungsfähige Energiesysteme, CBRN-Dekontamination sowie KI-gestützte Lagebilder mit Schwärmen kleiner Robotik- und Drohnensysteme.

Das verbleibende Viertel ist dem **EU Defence Innovation Scheme (EUDIS)** zugeordnet, mit dem die Kommission insbesondere KMU und „Mid-Caps“ stärker in Verteidigungsinnovationen einbinden will. Hervorgehoben werden dabei u.a. knapp 60 Mio. € für disruptive Technologien (z.B. Fähigkeiten zur „Over-the-Horizon“-Aufklärung), mehr als 60 Mio. € für nicht-thematische KMU-orientierte Ausschreibungen, eine technologische Challenge zur KI-gestützten taktischen Lagewahrnehmung, zwei „Spin-in“-Themen (Überführung ziviler Technologien in Verteidigungsanwendungen) sowie erstmals die Option finanzieller Unterstützung für Dritte, um kleinere Akteure besser an EDF-Projekte anzubinden. Zusätzlich kündigt die Kommission EUDIS-Verteidigungs-Hackathons und den Ausbau des Business-Accelerator-Programms an; außerdem sind Mittel für Eigenkapitalfinanzierung über eine Defence Equity Facility (über den Europäischen Investitionsfonds) und Coaching vorgesehen.

Für Mecklenburg-Vorpommern sind vor allem die maritim geprägten und küstennahen Themenfelder anschlussfähig. Dazu zählt z.B. der Schutz kritischer Unterwasserinfrastruktur (z.B. Kabel- und Leitungsnetze in der Ostsee).

[Pressemitteilung](#)

[Arbeitsprogramm 2026](#)

Kommission stellt neue EU-Drogenstrategie vor

Siehe unter [Inneres](#).

Arzneimittelpaket: Vorläufige Einigung im Trilog über die Reform des EU-Arzneimittelrechts

Rat und Europäisches Parlament haben am 11. Dezember 2025 im Trilog eine vorläufige politische Einigung über das sogenannte Arzneimittelpaket erzielt. Damit ist der zentrale Verhandlungsschritt im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erreicht. Rechtsakte sind jedoch erst dann verbindlich, wenn Rat und Europäisches Parlament den Kompromiss formal billigen und die Vorschriften anschließend im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Inhaltlich handelt es sich um die *erste umfassende Überarbeitung der EU-Arzneimittelvorschriften seit 2004*. Die Reform soll zwei Ziele miteinander verbinden, die politisch häufig in Spannung stehen: einerseits Anreize für Forschung, Entwicklung und Investitionen (einschließlich neuer antimikrobieller Mittel), andererseits ein besserer und möglichst gleichmäßiger Zugang der Patientinnen und Patienten zu sicheren und bezahlbaren Arzneimitteln in der gesamten EU. Zusätzlich adressiert das Paket Versorgungssicherheit und wiederkehrende Engpässe sowie Umweltaspekte der Arzneimittelproduktion und -nutzung.

Die Kommission hatte das Paket im April 2023 vorgelegt. Der Rat einigte sich am 4. Juni 2025 auf sein Verhandlungsmandat, das bereits wesentliche Weichenstellungen enthielt (unter anderem zur Dauer des Unterlagen- und Marktschutzes, zu Lieferpflichten und zum „Antibiotika-Gutschein“). Die Einigung vom 11. Dezember 2025 baut darauf auf und konkretisiert einzelne Instrumente.

Politisch besonders bedeutsam ist weiterhin die Frage, wie stark **Schutzrechte** ausgestaltet werden, ohne den Markteintritt von Generika und Biosimilars unnötig zu verzögern. Nach der vorläufigen Einigung gilt für neue Arzneimittel ein Unterlagenschutz von acht Jahren; hinzu kommt ein einjähriger Marktschutz, der für bestimmte innovative Arzneimittel unter Bedingungen um ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Damit wird im Ergebnis eine längere Grundschutzlogik beibehalten, als sie die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hatte (dort war u. a. eine Verkürzung des Basisdatenschutzes vorgesehen, gekoppelt an Anreize für eine breitere Verfügbarkeit).

Ein zweiter Schwerpunkt ist die **Versorgungssicherheit**. Der Kompromiss hält an einer vom Rat eingeführten Bestimmung (Artikel 56a) fest, nach der Mitgliedstaaten Unternehmen verpflichten können, bestimmte geschützte Arzneimittel in ausreichender Menge zu liefern, um den Bedarf zu decken. Zugleich wurden Schutzvorkehrungen ergänzt, um Pflichten präziser zu fassen und unerwünschte Nebenwirkungen, etwa durch parallele Handelsstrategien, zu begrenzen.

Für den Markteintritt von Generika ist außerdem die s.g. **Bolar-Ausnahme** relevant. Sie erlaubt vorbereitende Studien und Prüfungen bereits während des Patentschutzes, damit Generika/Biosimilars ab dem ersten Tag nach Ablauf der Schutzrechte verfügbar sein können. Der Rat hatte den Anwendungsbereich bereits in seinem Mandat erweitert; diese Linie wird im Kompromiss beibehalten, einschließlich der Möglichkeit, schon vor Ablauf der Rechte an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.

Ein dritter politischer Streitpunkt betrifft **antimikrobielle Resistenzen**. Das Paket führt einen übertragbaren „Gutschein“ ein, der ein zusätzliches Jahr Marktschutz für ein anderes Arzneimittel gewähren kann, wenn ein Unternehmen prioritäre Antibiotika entwickelt. Zur Begrenzung möglicher Haushaltswirkungen bleibt eine „Blockbuster-Klausel“ erhalten: Der Gutschein soll nicht für Produkte nutzbar sein, die in der EU in den vorangegangenen vier Jahren jeweils einen jährlichen Bruttoumsatz von mehr als 490 Mio. € erzielt haben.

[Pressemitteilung](#)

Kommissionsvorschlag: neuer Biotech Act und 10 Milliarden Euro an Investitionen

Am 16. Dezember 2025 hat die Kommission ihren Vorschlag zu einer neuen EU-Verordnung, dem Europäischen Biotech Act vorgestellt. Er ist Teil eines Gesundheitspakets der Kommission, das es sich zum Ziel setzte, das Gesundheitsökosystem der EU für alle Bürger moderner, effizienter und resilienter zu gestalten.

Die Kommission betont in ihrer Pressemitteilung die Wichtigkeit des Biotech-Sektors, der fast 40 Milliarden Euro zur EU-Wirtschaft beitrage und durch personalisierte Behandlungsmethoden und präzise Diagnostik großes Potenzial habe. Biotech sei laut der Kommission dazu in der Lage, Gesundheitsversorgung beispielsweise durch KI-gesteuerte Herzsensoren und andere neue Arzneimittel und Behandlungsmethoden zu revolutionieren. Das

Wachstum des Sektors werde allerdings durch ungenügende Finanzierung und Hürden für Innovationen ausgebremst.

Der Biotech Act soll darauf ausgelegt sein, Innovationen von Forschung in Laboren über Produktion in Europa bis zum Markt zielgerichtet zu unterstützen. Dazu werden EU-Vorschriften zu klinischen Studien, Arzneimitteln für neuartige Therapien, Stoffen menschlichen Ursprungs, Tierarzneimitteln, allgemeinem Lebensmittelrecht, menschlichen Organen und genetisch modifizierten Organismen angepasst. Im Fokus seien dabei Vereinfachung und industriepolitische Maßnahmen.

Der Kommissionsvorschlag sieht u.a. die folgenden Maßnahmen vor:

- Vereinfachung und Beschleunigung von regulatorischen Verfahren, z.B. durch harmonisierte Anforderungen und sogenannte regulatory sandboxes („regulatorische Sandkästen“) als kontrollierte Umgebungen, um Verfahren und Technologien zu erproben und zu testen
- Einrichtung von Exzellenzzentren für Arzneimittel für neuartige Therapien, Test- und Schulungsumgebungen für die Bioproduktion, Projekte zur Beschleunigung von Datenqualität und zur Entwicklung von Fähigkeiten im Bereich der biologischen Verteidigung
- gezielter Ausbau von Patentrecht und Unterstützung von strategischen Feldern wie der Entwicklung und Produktion von Biosimilars (Nachahmerprodukte von biotechnologisch hergestellten Arzneimitteln)
- Einführung eines Europäischen Gesundheitsdatenraums, der KI-Testumgebungen ermöglichen, Datenaustausch erleichtern und kleine und mittelständische Unternehmen sowie Start- und Scale-ups unterstützen soll
- Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Missbrauch von Biotechnologien und zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der EU

Ein weiterer Fokus des Biotech Acts liege auf der Anpassung der Verordnung über klinische Studien mit Humanarzneimitteln (EU Clinical Trials Act). Konkret sei vorgesehen, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, länderübergreifende Prüfungen zu vereinfachen, regulatorische Sandkästen einzuführen und einen einzelnen Genehmigungsprozess für kombinierte klinische Studien. Die im Biotech Act vorgeschlagenen Maßnahmen sollen miteinander verknüpft sein und dazu führen, dass die EU ein attraktiverer Standort für Innovation und Entwicklung im Biotech-Sektor werde.

Ebenfalls am 16. Dezember 2025 haben die Kommission und die EIB-Gruppe in einer gemeinsamen Erklärung ein Investment in die Biotech- und Life-Sciences-Sektoren von 10 Milliarden Euro in den nächsten zwei Jahren angekündigt. Die EIB-Gruppe ist die Finanzierungseinrichtung der EU und besteht aus der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds. Die Initiative BioTechEU soll die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich Biotech stärken und dabei auf das bereits existierende Projektportfolio der EIB-Gruppe aufbauen. BioTechEU ist in das Programm TechEU der EIB-Gruppe einzuordnen und bezieht unter anderem auch Mittel aus dem europäischen Förderprogramm InvestEU.

Im nächsten Schritt wird der Kommissionsvorschlag dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt.

[Pressemitteilung der Kommission](#)

[Kommissionsvorschlag: European Biotech Act](#)

[Factsheet Biotech Act](#)

[Fragen und Antworten der Kommission zum Biotech Act](#)

[Pressemitteilung der Kommission zu Investment mit EIB-Gruppe](#)

Vereinfachungsvorschlag der Kommission für Medizinprodukte veröffentlicht

Die Kommission veröffentlichte am 16. Dezember 2025 einen Vorschlag über eine Verordnung zur Vereinfachung von Regelungen für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika.

Der Sektor beschäftige beinahe eine Million Menschen, hauptsächlich in kleinen und mittelgroßen Unternehmen. Aktuell werde allerdings durch EU-Regularien unnötige Kosten, Engpässe, Unsicherheit für Unternehmen und Verzögerungen für Patientinnen und Patienten verursacht. Ziel des Vorschlags sei die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und der schnellere Zugang zu innovativen Medizinprodukten, wobei die Patientensicherheit weiterhin höchste Priorität bleibe. Europäische Unternehmen seien so besser dazu in der Lage, auf sich verändernde Patientenbedürfnisse und Gegebenheiten am Markt zu reagieren.

Die Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) soll gestärkt werden. Sie soll die EU-weite Koordinierung unterstützen und den europäischen Unternehmen Expertise im wissenschaftlichen, technischen und rechtlichen Bereich zur Verfügung stellen. Gleichzeitig soll sie Lieferengpässe von Medizinprodukten überwachen und eine Liste von kritischen Geräten erstellen.

Schließlich sollen durch den Vorschlag einheitliche und kohärente Regeln für Medizinproduktemit KI-Anwendung. Die Kommission rechnet mit jährlichen Kosteneinsparungen von ca. 3,3 Milliarden Euro, davon seien knapp über die Hälfte administrative Einsparungen.

Der Kommissionsvorschlag werde im nächsten Schritt nun dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Annahme vorgelegt.

[Pressemitteilung der Kommission](#)

[Factsheet Medical Devices](#)

[Fragen und Antworten der Kommission](#)

[Kommissionsvorschlag](#)

EU Safe Hearts Plan: Kommission will Herz-Kreislauf-Erkrankungen bekämpfen

Am 16. Dezember 2025 hat die Kommission einen EU Safe Hearts Plan veröffentlicht. Dieser soll die Bekämpfung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen in der EU fördern, welche die führende frühzeitige Todesursache in der EU sind und als immense Herausforderung für die öffentliche Gesundheitsvorsorge gelten.

Besondere Schwierigkeiten lägen laut des Herz-Kreislauf-Gesundheitsplans in dem bislang unzureichenden Fokus auf Präventionsmaßnahmen, besorgniserregenden Trends unter Kindern und Jugendlichen, beschränktem Zugang zu Früherkennung und die bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen oft erforderliche Langzeitbehandlung. Weiterhin seien der Stand der Erforschung und das Versorgungsniveau für Risikogruppen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten noch sehr unterschiedlich.

Die erste der drei Säulen des Plans ist Vorbeugung. Mitgliedsstaaten sollen dazu aufgerufen und dabei unterstützt werden, bis zum Ende des Jahres 2027 eigene nationale Herz-Kreislauf-Gesundheitspläne auszuarbeiten. Die Kommission will eine Studie zu stark verarbeiteten Lebensmitteln mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt auf den Weg bringen. Basierend auf den Ergebnissen werde sie Maßnahmen ergreifen, wobei sie auch eine EU-weite Abgabe auf solche Lebensmittel in Erwägung ziehe, deren Einnahmen europäischen Gesundheitsprogrammen zufließen könne. Weiterhin spricht der Plan die Förderung von Sport und gesunde Ernährung sowie die Überarbeitung von EU-Tabakkontrollvorschriften an. Dabei soll ein besonderer Fokus auf der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen liegen.

Die zweite Säule des Plans behandelt Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennung. Hierzu soll in 2026 eine Ratsempfehlung für Herz-Kreislauf-Gesundheitschecks vorgeschlagen werden. Diese sollen unter anderem durch noch nicht weiter spezifizierte Anreize für Bürgerinnen und Bürger gefördert werden. Geplant werden auch mehr Unterstützung von mobilen Screenings und Sensibilisierungskampagnen.

Als dritte Säule definiert der Plan die Verbesserung der Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten. Hierzu sollen EU-einheitliche medizinische Leitlinien, Vernetzung der Mitgliedsstaaten untereinander und digitale und KI-basierte Lösungen beitragen.

[Pressemitteilung der Kommission](#)

[EU Safe Hearts Plan](#)

[Fragen und Antworten der Kommission](#)

[Factsheet EU Safe Hearts Plan](#)

OECD-Bericht: Herz-Kreislauf-Erkrankungen bleiben die größte Todesursache in Europa

Am 15. Dezember 2025 wurde von der internationalen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ein Bericht über die Lage der Herz-Kreislauf-Gesundheit in der Europäischen Union veröffentlicht. Dieser wurde teilweise von der EU über das Programm EU4Health gefördert.

Die 1961 gegründete OECD sieht sich als internationales Forum, in dem Regierungen mit Wirtschaftsvertretern zusammenarbeiten, um politische Standards zu entwickeln. Diese sollen eine optimale Wirtschaftsentwicklung, mehr Beschäftigung und einen steigenden Lebensstandard fördern.

Herz-Kreislauf-Erkrankungen bleiben weiterhin die größte Ursache von Tod und Behinderung in der EU, jeder dritte Todesfall sei ihnen zuzuschreiben. Dabei erfasste der Bericht große Unterschiede in Krankheitsverlauf und Versorgung bei der Betrachtung von verschiedenen Regionen, Geschlechtern und sozialen Hintergründen. Für die meisten EU-Mitgliedsstaaten seien weiterhin effektive Vorbeugung, Früherkennung und Zugang zu Akut- und Langzeitversorgung.

Die OECD schätzt die jährlichen wirtschaftlichen Einbußen durch frühzeitigen Tod, Produktivitätsverlust und Gesundheitskosten von Herz-Kreislauf-Erkrankungen auf ca. 282 Milliarden Euro, also rund 2% des EU-Budgets. Die Kommission sieht sich durch die Ergebnisse des Berichts darin bestätigt, EU-weite Maßnahmen zu ergreifen.

[Pressemitteilung der Kommission](#)

[OECD-Bericht: The State of Cardiovascular Health in the European Union](#)

Gesundheitsausschuss des EP nimmt Berichtsentwurf zu Critical Medicines Act an

Der Ausschuss für öffentliche Gesundheit des Europäischen Parlaments (SANT) hat am 15. Dezember 2025 den Berichtsentwurf zum Critical Medicines Act (CMA) angenommen. Unter kritischen Arzneimitteln verstehen sich solche, die

Der von der Kommission im März 2025 originell vorgeschlagene Verordnungsentwurf für den CMA soll die Verfügbarkeit von kritischen Arzneimitteln in der EU nachhaltig verbessern. Ziel seien die Stärkung der Produktion innerhalb der EU und die Diversifizierung der Lieferketten, um Engpässe bei kritischen Arzneimitteln zu vermeiden.

Der von SANT angenommene Berichtsentwurf sieht von der Kommission etablierte Richtlinien für industrielle „strategische Projekte“ vor, damit einhergehen solle eine Modernisierung und Verbesserung der Fertigungskapazität der kritischen Arzneimittel und ihrer Basiskomponenten. Förderung für solche Projekte solle sich aus EU-, Mitgliedsstaaten- und regionale Förderung und einen neuen „Sicherheitsfonds für kritische Arzneimittel“ ergeben.

Um die Zusammenarbeit und Versorgung über die ganze EU hin zu gewährleisten und zu verbessern, fordern die Mitglieder des Europäischen Parlaments eine Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die sich auf mehrere Hersteller aus mehreren Regionen erstrecken kann. Ebenfalls aufgenommen in den Berichtsentwurf ist eine gewünschte Präferenz in der öffentlichen Vergabe für Hersteller von kritischen Arzneimitteln, die wesentlich in der EU produzieren.

Die Mitglieder von SANT fordern einen europaweit koordinierten Mechanismus für nationale Lagerbestände und Notfallreserven von kritischen Arzneimitteln. Die Kommission solle auch als letzte Entscheidungsgewalt eine Umverteilung regeln können.

Die Position des gesamten Europäischen Parlaments soll voraussichtlich in der nächsten Plenarsitzungswoche im Januar 2026 angenommen werden.

[Pressemitteilung des Europäischen Parlaments](#)

10. Medien

DSA: Kommission akzeptiert TikTok-Verpflichtungen zur Transparenz von Werbung

Siehe unter [Wirtschaft](#).

EP fordert mehr Unterstützung bei der Dekarbonisierung des EU-Fischereisektors

Am 18. Dezember 2025 hat das Europäische Parlament mit 450 zu 93 Stimmen bei 37 Enthaltungen einen Bericht zur besseren Unterstützung der Dekarbonisierung des EU-Fischereisektors angenommen. Darin betonen die Abgeordneten, dass der Weg zur Erreichung der Klimaziele realistisch, verhältnismäßig und wirtschaftlich tragfähig für den Fischereisektor sein müsse. Sie fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, Erneuerungsprogramme in Zusammenarbeit mit privaten Akteuren zu unterstützen.

Die Abgeordneten fordern außerdem Änderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), da sie die derzeitige Gesetzgebung als „stark einschränkend“ für die öffentliche und private Finanzierung zu diesem Zweck betrachten. Sie unterstreichen, dass der Abbau regulatorischer und finanzieller Hürden unerlässlich sei, um Investitionen in Flottenerneuerung und Sicherheit zu ermöglichen. Darüber hinaus appellieren sie an die Kommission, über den EMFAF hinaus zusätzliche Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der Energiewende im Fischereisektor zu schaffen.

Um die Energieeffizienz zu verbessern, schlägt der Bericht vor, Energieaudits auf Fischereifahrzeugen über den EMFAF durchzuführen. Technologien wie künstliche Intelligenz könnten zur Optimierung von Fangrouten eingesetzt werden, so die Abgeordneten. Sie betonen außerdem die Notwendigkeit eines stufenweisen Dekarbonisierungsfahrplans, der auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und Daten basiert.

Verbesserung der Selektivität von Fanggeräten, sowie Innovationen bei Fanggeräten und -techniken, könnten ebenfalls dazu beitragen, die Auswirkungen auf marine Lebensräume zu verringern. Daher fordern die Abgeordneten die Kommission auf, in die Verbesserung der Selektivität von Fanggeräten zu investieren. Zusätzlich müsse in die Hafeninfrastruktur sowie in die Modernisierung von Schiffen investiert werden, um die Sicherheit der Fischer und angemessene Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

[Pressemitteilung](#)

Meeresstrategie-Rahmen-RL: Konsultation und anstehende Überarbeitung

Die Kommission hat am 16. Dezember 2025 eine [öffentliche Konsultation](#) und einen Aufruf zur Einreichung von Beweismitteln zur bevorstehenden Überarbeitung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Q4 2026) gestartet. Nach der Veröffentlichung einer Bewertung Anfang dieses Jahres (siehe Anhang) möchte die Kommission nun Meinungen und Fachwissen von einem breiten Spektrum von Interessengruppen und der breiten Öffentlichkeit zur Überarbeitung der Richtlinie einholen.

Die Überarbeitung zielt darauf ab, die Meeresumwelt weiter zu schützen, die Umsetzung zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Die Überarbeitung der MSRL wird in enger Abstimmung mit der Ausarbeitung des Europäischen Meeresgesetzes erfolgen, um einen stärker integrierten Ansatz für die Meerespolitik in der EU zu erreichen. Eine Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen und eine öffentliche Konsultation zum Meeresgesetz sind ebenfalls für Anfang 2026 geplant.

Als mögliche politische Maßnahmen zur Überarbeitung der Vorschriften nannte die Kommission:

- Klare Darlegung von Kernkonzepten und Zeitplänen in der Richtlinie (z. B. Frist für guten Umweltzustand, Definition des ökosystembasierten Ansatzes);
- Konzeptionelle Aufnahme von Schwellenwerten zum guten Umweltzustand in die Richtlinie und Einbindung der verabschiedeten Schwellenwerte in den Rechtsrahmen;
- Einführung einer Auswahl einfach nachvollziehbarer, überwachbarer und durchsetzbarer Ziele zur Verminderung der Belastungen in die Richtlinie als Ersatz für die aktuellen nationalen Ziele zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erreichung eines guten Umweltzustands;
- Vereinfachung des Umsetzungszyklus und seine Ausrichtung an weiteren relevanten EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der EU-Rechtsvorschriften zu Natur, Wasser, maritimer Raumplanung und Fischerei;
- Vereinfachung, Verringerung und Optimierung der Berichterstattung;
- Harmonisierung der Überwachung/Meeresbeobachtung und Verbesserung der Datenqualität und des Zugangs zu Daten;

- Regelung des Zugangs zur Justiz und Erwägung eines Entschädigungsmechanismus, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten die Ziele der Richtlinie nicht erreichen;
- Verbesserung und Harmonisierung der Zusammenarbeit und Koordinierung, auch durch die gemeinsame Umsetzungsstrategie und die regionalen Meeresübereinkommen;
- Ausarbeitung von Leitlinien zur stärkeren Harmonisierung nationaler Ziele und zur verbesserten Verbindung mit Maßnahmenprogrammen;
- Verbesserung des Datenmanagements durch Leitlinien/Empfehlungen.

Die Frist für die Einreichung von Beiträgen läuft bis zum 9. März 2026. Falls Sie sich an der Konsultation beteiligen sollten, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

Rat legt Fangmöglichkeiten für 2026 in der Nordsee fest

Am 13. Dezember 2025 haben die für Fischerei zuständigen Ministerinnen und Minister eine politische Einigung über die Fangmöglichkeiten (TAC) im Atlantik, der Nordsee, im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in anderen Gewässern für 2026 erzielen können. Für manche Bestände betrifft die Einigung auch 2027 und 2028. Bereits im Vorfeld der Ratstagung hatte man sich mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen über die gemeinsam bewirtschafteten Bestände geeinigt.

Für den Atlantik und die Nordsee umfasst das Abkommen 24 TACs, die von der EU autonom verwaltet werden. Bei folgenden Beständen wurde mit Blick auf ihren verbesserten Zustand sowie positive wissenschaftliche Gutachten vereinbart, die Fangbeschränkungen zu erhöhen:

- Butte im südlichen Golf von Biskaya, in portugiesischen Gewässern und den Azoren, den Gewässern um Madeira und den kanarischen Inseln (+12 %);
- Kaisergranat im Golf von Biskaya, außer im Süden (+54 %).

Folgende Fangbeschränkungen werden abgesenkt:

- Seezunge im Kattegat, in der östlichen und westlichen Ostsee (-45 %) und im Norden und im Zentrum des Golfs von Biskaya (-1 %);
- Bastardmakrele in portugiesischen Gewässern (-5 %);
- Pollack im Golf von Biskaya, in portugiesischen Gewässern und den Azoren, den Gewässern um Madeira und den kanarischen Inseln (-13 %);
- Kaisergranat in portugiesischen Gewässern und den Azoren, den Gewässern um Madeira und den kanarischen Inseln (-23 %);
- Seeteufel im Golf von Biskaya, in portugiesischen Gewässern und den Azoren, den Gewässern um Madeira und den kanarischen Inseln (-1 %).

Da die Konsultationen über Makrele zwischen den Küstenstaaten des Nordostatlantiks noch andauern, haben sich die Ministerinnen und Minister auf vorläufige Fangbeschränkungen für die ersten sechs Monate des Jahres 2026 geeinigt, die auf wissenschaftlichen Gutachten (-70 %) beruhen, bis eine Einigung auf eine TAC erzielt wurde. Da die Fischerei auf Makrele sehr saisonal geprägt ist, wurden die vorläufigen Fangbeschränkungen auf 90 % der empfohlenen Menge festgesetzt.

Die Ministerrunde einigte sich – vorbehaltlich der Unterzeichnung einer Vereinbarung – auch auf vorläufige TAC für die Bestände, die von den jährlichen bilateralen Konsultationen EU-Norwegen betroffen sind.

[Pressemitteilung](#)

Fangmöglichkeiten für 2026 für gemeinsam mit dem UK bewirtschaftete Bestände

Am 10. Dezember 2025 hat der Rat eine mit dem Vereinigten Königreich (UK) erzielte Vereinbarung über die Fangmöglichkeiten für 95 zulässige Gesamtfangmengen (TAC) für Bestände gebilligt, die von der EU und dem Vereinigten Königreich im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (TCA) gemeinsam bewirtschaftet werden. Die Vereinbarung sichert die Fischereirechte der EU-Fischer im Atlantik und in der Nordsee für das Jahr 2026.

Die EU und das UK stützen ihre Vereinbarung auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, die insbesondere vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) vorgelegt wurden. Für Bestände, für die keine ICES-Empfehlungen vorliegen, haben die EU und das UK vereinbart, weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Verfügbarkeit von Daten für künftige wissenschaftliche Empfehlungen zu verbessern, und gleichzeitig die bisher erzielten Fortschritte zur Kenntnis zu nehmen.

Für Bestände, für die keine Fangempfehlung vorliegt, kamen die Delegationen in den meisten Fällen überein, dass es angemessen wäre, spezifische TAC für Beifänge (Arten, die unbeabsichtigt beim Fang anderer spezifischer Arten gefangen werden) festzulegen, um Engpässe zu vermeiden, die zu einer vorzeitigen Schließung gesunder Fischereien führen würden. Diese TAC wurden auf einem Niveau festgelegt, das darauf abzielt, einen Anstieg der fischereilichen Sterblichkeit zu verhindern und gleichzeitig den Wiederaufbau der Bestände zu ermöglichen.

Für Bestände, deren Biomasse unter bestimmte Werte sinkt, einigten sich die Vertragsparteien darauf, die TAC mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zu kombinieren, um die Rückkehr dieser Bestände zu sicheren biologischen Werten so schnell wie möglich zu beschleunigen.

Die neuen Quoten gelten ab dem 1. Januar 2026.

[Pressemitteilung](#)

[Protokoll der Konsultationen und Übersicht über die TAC](#)

Einigung mit Norwegen und UK über TAC in der Nordsee für 2026

Am 5. Dezember hat die EU mit Norwegen und dem Vereinigten Königreich (UK) ein Abkommen über die Bewirtschaftung der gemeinsamen Fischbestände in der Nordsee für das Jahr 2026 erzielen können. Das Abkommen sichert der EU-Flotte 343.000 Tonnen Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Wittling, Scholle und Hering im Wert von 609 Mio. €. Alle zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) wurden im Einklang mit dem höchstmöglichen Dauerertrag festgelegt – der höchsten Menge an Fisch, die aus dem Meer entnommen werden kann, ohne dessen Fortpflanzungsfähigkeit und Erhalt zu beeinträchtigen. Das Protokoll der Konsultationen und eine Übersicht über die ausgemachten TAC finden Sie im Anhang.

Die EU hat für die Skagerrak-Heringsflotten einen zusätzlichen zehnjährigen Zugang zu britischen Gewässern gesichert. Diese Vereinbarung soll zusammen mit den bevorstehenden gebietsbezogenen Maßnahmen dazu beitragen, die Erholung der dezimierten Heringsbestände in der westlichen Ostsee zu unterstützen. Die Vereinbarung umfasst auch Abhilfemaßnahmen zur Unterstützung der Erholung der Kabeljaubestände im nördlichen Schelf auf ein nachhaltiges Niveau, wie z. B. neue und verlängerte saisonale Schonzeiten und verbesserte Echtzeit-Schonzeiten.

[Pressemitteilung](#)

[Protokoll der Konsultationen und Übersicht über die TAC](#)

12. Laufende Konsultationen

Beschäftigung und Soziales	
5. Dezember 2025 – 27. Februar 2026	Portabilität von Kompetenzen, Maßnahme 3 – Vereinfachung der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen von Drittstaatsangehörigen
5. Dezember 2025 – 27. Februar 2026	Portabilität von Kompetenzen, Maßnahme 2 – Erleichterung, Modernisierung und Ausweitung der Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe
5. Dezember 2025 – 27. Februar 2026	Portabilität von Kompetenzen, Maßnahme 1 – Förderung der Arbeitskräftemobilität in der gesamten EU durch verbesserte Transparenz bei Kompetenzen und durch Digitalisierung
Beschäftigung und Soziales, Forschung und Innovation, Binnenmarkt	
13. Oktober 2025 – 23. Januar 2026	Rechtsakt über den Europäischen Forschungsraum
Binnenmarkt	
11. Dezember 2025 – 5. März 2026	Neuer Rechtsakt der EU über Zustelldienstleistungen – EU plant Reform der Postvorschriften
12. November 2025 – 4. Februar 2026	Produktvorschriften – Gewährleistung zukunftsicherer Vorschriften (Überarbeitung des neuen Rechtsrahmens – NLF)
12. November 2025 – 4. Februar 2025	Marktüberwachung und Konformität von Produkten – Bewertung und mögliche Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/1020
3. November 2025 – 26. Januar 2026	EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge – Überarbeitung
6. Oktober 2025 – 5. Januar 2026	Geoblocking-Verordnung – Bewertung
Binnenmarkt, Unternehmen und Industrie	
25. November 2025 – 17. Februar 2026	Verteidigung – Vereinfachung der EU-Vorschriften für die Vergabe von sensiblen Aufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit
Digitale Wirtschaft und Gesellschaft	
19. November 2025 – 11. März 2026	Eignungsprüfung der Digitalvorschriften – Überprüfung der kumulativen Auswirkungen der EU-Digitalvorschriften

Energie	
18. Dezember 2025 – 12. März 2026	Aktualisierung des Governance-Systems für die Energieunion und den Klimaschutz
4. Dezember 2025 – 26. Februar 2026	Energieeffizienz – EU-Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion – Überarbeitung
4. Dezember 2025 – 26. Februar 2026	Energieeffizienz – Ökodesign-Anforderungen an Kühlgeräte – Überarbeitung
6. Oktober 2025 – 9. Januar 2026	Legislative initiative on CO2 transportation infrastructure and markets
Forschung und Innovation, Unternehmen und Industrie	
21. Oktober 2025 – 13. Januar 2026	Rechtsakt über fortgeschrittene Werkstoffe
Inneres	
23. Oktober 2025 – 15. Januar 2026	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung – neue Europol-Verordnung (Vorschlag)
Justiz und Grundrechte	
2. Dezember 2025 – 24. Februar 2026	Grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit – Überarbeitung der Eurojust-Verordnung (Folgenabschätzung)
Klimaschutz	
1. Dezember 2025 – 23. Februar 2026	Europäische Initiative für Klimaresilienz und -risikomanagement – integrierter Rahmen
Kultur und Medien	
1. Dezember 2025 – 23. Februar 2026	Umstrukturierung des Europäischen Kulturerbe-Siegels
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	
5. Dezember 2025 – 27. Februar 2026	Unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette – Überarbeitung der EU-Vorschriften
Lebensmittelsicherheit	
11. Dezember 2025 – 5. März 2026	Verordnung über Biozidprodukte – Bewertung
Statistiken	
17. Dezember 2025 – 25. März 2025	Integrierte EU-Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (2030-2039)
Steuern	

16. Dezember 2025 – 10. Februar 2026	EU-Vorschriften über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Neufassung
Umwelt	
15. Dezember 2025 – 9. März 2026	Schutz der Meeresumwelt – Überarbeitung der EU-Vorschriften
Verbraucherschutz, Beschäftigung und Soziales, Justiz und Grundrechte	
14. November 2025 – 6. Februar 2026	Verbesserung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bis 2030
Verkehr	
5. Dezember 2025 – 27. Februar 2026	Überarbeitung des Mandats der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)
Wettbewerb	
15. Oktober 2025 – 14. Januar 2026	Vorschriften über staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – Evaluierung

13. Termine

Rat der Europäischen Union und Europäischer Rat	
22. Dezember 2025	AStV (2. Teil)
8. Januar 2026	Gipfeltreffen EU-Jordanien
9. Januar 2026	AStV (1. Teil)
9. Januar 2026	AStV (2. Teil)
14. Januar 2026	AStV (1. Teil)
14. Januar 2026	AStV (2. Teil)
16. Januar 2026	AStV (1. Teil)
20. Januar 2026	Rat (Wirtschaft und Finanzen)
23. Januar 2026	AStV (1. Teil)
23. Januar 2026	AStV (2. Teil)
26. Januar 2026	Rat (Allgemeine Angelegenheiten)
26. Januar 2025	Rat (Landwirtschaft und Fischerei)
28. Januar 2026	AStV (1. Teil)
28. Januar 2026	AStV (2. Teil)
29. Januar 2026	Rat (Auswärtige Angelegenheiten)
30. Januar 2026	AStV (1. Teil)

Europäische Kommission	
15. Januar 2025	Infotage zu Horizont Europa – Cluster 5 Nur online Live-Streaming verfügbar
19. Januar 2026	HaDEA Showcase Veranstaltung Live-Streaming verfügbar
20./21. Januar 2026	„Horizont Europa“-Infotage – EU-Missionen Nur online Live-Streaming verfügbar
22./23. Januar 2026	„Horizont Europa“-Infotage – Cluster 6 Live-Streaming verfügbar

22. Januar 2026	Infotage zu Horizont Europa – WIDERA-Arbeitsprogramm – Ausweitung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Nur online Live-Streaming verfügbar
26./29. Januar 2026	Wirtschaftsforum EU-Bhutan
27. Januar 2026	Stärkere Daten für stärkere Futures Live-Streaming verfügbar
29. Januar 2026	Forschungskonferenz: Verständnis der Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit Live-Streaming verfügbar

Europäisches Parlament

19./22. Januar 2026	Plenartagung des Europäischen Parlaments
Januar 2026	Ausschusssitzungen

Ostseekooperation

Veranstaltungsübersicht: <https://www.europa-mv.de/ostseekooperation/>

14. Ansprechpartner(innen)

Ansprechpartner(innen)	Themenbereiche
N.N. Leiter Telefon: +32-2 741-6000 E-Mail:	<i>Institutionelle Fragen, Grundsatzangelegenheiten, Demographie , Personalverwaltung</i>
Dr. Merten Barnert Stellv. Leiter Telefon: +32-2 741-6006 E-Mail: merten.barnert@mv-office.eu	<i>Wirtschaft, Energie, Infrastruktur, Wettbewerbsrecht, Regionalpolitik, Finanzen der EU, Ostseekooperation, KPKR, auswärtige Beziehungen, NATO</i>
Henning Machedanz Referent Telefon: +32-2 741-6004 E-Mail: henning.machedanz@mv-office.eu	<i>Justiz, Inneres, Bau, Digitalisierung, Medien, Integration, Ausschuss der Regionen</i>
Stephan Redlich Referent Telefon: +32-2 741-6771 E-Mail: stephan.redlich@mv-office.eu	<i>Digitalisierung der Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Soziales Tourismus, Gesundheit, Außenwirtschaft</i>
Manuel Eymers Referent Telefon: +32-2 741-6005 E-Mail: manuel.eymers@mv-office.eu	<i>Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt</i>
N.N.	<i>Forschung, Innovation, Kultur, Bildung, Jugend, Sport, Gleichstellung</i>
Petra Götz Telefon: +32-2 741-6003 E-Mail: petra.goetz@mv-office.eu	<i>Haushalt, Verwaltung, Veranstaltungen</i>
Alexander Mannewitz Telefon: +32-2 741-6001 E-Mail: alexander.mannewitz@mv-office.eu	<i>Digitale Medien, IT-Technik, Veranstaltungen</i>